



ARBEITSGEMEINSCHAFT BADEN

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN EV

RUNDSCHREIBEN

Nr. 105

Februar 1987

Das Bürgermeister-Amt zu *Ostfriesen*

an

das Bürgermeister-Amt in *Griffen*

Nach §. 6. der bestehenden Verordnung über die Bestrafung der Bettler wird dasselbe anmit benachrichtigt, daß *der* dortige Gemeindsangehörige *Heinrich Meier* wegen Bettel in der diesseitigen Gemeinde aufgegriffen und mit stündiger Arreststrafe bestraft und in seine Heimath zurückgewiesen worden ist.

Das löbliche Bürgermeister-Amt wird daher ersucht, dieses in das dortige Verzeichniß einzutragen und nachstehende Kosten, nämlich

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1.) Fanggebühr | fl. 15' kr. |
| 2.) Einthürmungsgebühr | " |
| 3.) Verwahrungsgebühr | " |
| 4.) Verpflegungskosten | " |

zusammen . . . fl. 15' kr.

in Balde kostenfrei anher übersenden zu wollen.

Ostfriesen den *27.* im *Januar* 18*86*.
Leinhard L. L. L.

E I N L A D U N G

zur Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft B A D E N
am 21. und 22. März 1987 nach Karlsruhe .

Wir erwarten Sie wieder mit einem vollen Programm

am Samstag, dem 21. März 14 30 Uhr
zur Mitgliederversammlung und um 20 00 Uhr
zu dem üblichen gemütlichen Abend.

am Sonntag, dem 22. März zu dem üblichen Gespräch am
runden Tisch, das immer eine breite Zustimmung
findet.

Das Treffen findet wieder im Hotel Eden, Karlsruhe,
Bahnhofstraße, statt.

Wir hoffen auf einen guten Besuch und bitten zugleich interessante
Vorlagen mitzubringen.

Einen ausführlichen Bericht über die Herbsttagung finden Sie am
Schluß dieses Rundschreibens, in dem auch jene Themen ange-
sprochen sind, die zur Diskussion kommen werden.

Dabei handelt es sich besonders um den geplanten

B A D E N ~ S A L O N 1988

in Rastatt, der gut vorbereitet werden muß. Ich freue mich auf
die Tage in Karlsruhe, wo es mir immer vergönnt ist, mit be-
sonders interessierten Freunden zusammen zu sein.

Ihr

Dr. H. Jaeger

Entwürfe, Essais, Druck- und Farbproben

der Marken des Grossherzogtums BADEN

Michael Ullrich

I. Einleitung

Obwohl dieses Gebiet bisher in der Literatur nur sehr stiefmütterlich behandelt wurde (mir sind nur zwei ältere Aufsätze bekannt), wird auch diese kleine Betrachtung für den erfahrenen Sammler nur wenig Unbekanntes bringen. Der Sinn soll auch nicht darin liegen, nun grundsätzlich Neues zu verbreiten, sondern Bekanntes aus weit verstreuten Quellen zusammenzufassen und zu einem sinnvollen Ganzen zu verbinden.

Bevor man nun näher auf die einzelnen Ausgaben eingeht, erscheint es sinnvoll, eine kurze Begriffsbestimmung voranzustellen, um eine philatelistisch einwandfreie Definition zu erreichen.

Das erste Stadium im Werden einer Marke sind die Handskizzen oder Reinzeichnungen, die von Künstlern der Postverwaltung vorgelegt werden. Aufgrund dieser Entwürfe wird das Motiv der späteren Marke festgelegt. Diese gedruckte Marke wird als ESSAI bezeichnet.

Danach stellt man Versuche an, wie das ausgewählte Motiv am besten darzustellen ist. Bei diesem zweiten Stadium entstehen die PROBEDRUCKE, bei denen ausprobiert wird, ob man nun z.B. dem Buch- oder dem Steindruck den Vorzug gibt. Zu diesem Stadium gehören dann natürlich auch die FARBPROBEN, die den Zweck haben, die endgültige Farbgestaltung der späteren Markenausgabe festzulegen.

Ist dieses Stadium abgeschlossen, wird überprüft, wie die zukünftige Marke sozusagen "aus der Maschine kommt". Hierzu wird auf meist minderwertiges Papier ein ANDRUCK gemacht, der normalerweise anschliessend zerstört wird. Fallen diese zur Zufriedenheit aus, fertigt man DRUCKPROBEN auf gutem Papier (oft bereits auf dem Originalpapier!) an, die normalerweise zu den Akten genommen und aufbewahrt werden.

Der badischen Regierung wurden von jedem Bogen je ein 12er Block zur Ansicht und zum Verbleib bei den Akten übergeben. Damit die Marken nicht zur Frankatur verwendet werden konnten, wurden sie senkrecht oder waagrecht mit Federzug durchstrichen. Da die Marken niemals aufgeklebt waren, blieb der Originalgummi erhalten.

Die Bogenteile befanden sich bis zum 1. Weltkrieg noch unversehrt in den Regierungsakten und sind dann erst während des 1. Weltkrieges ins Ausland verschwunden.

Der 12er Block der 1 Kr. sämisch wurde später in einen 6er Block, 4er Block und Doppelstück zerteilt. Der 12er Block der 3 Kr. wurde in einen 8er Block und in einen 4er Block, und der 8er Block anscheinend dann weiter in 2 Viererblocks zerschnitten. Ein Viererblock und Einzelstücke mit senkrechtem Strichteil wurden bekannt.

Nur der unten abgebildete 12er Block der 6 Kreuzer blieb erhalten.



II. Markenausgaben

a. Ziffernserie

Wie allgemein bekannt, verausgabte Baden seine ersten Freimarken am 1. Mai 1851. Mit den Vorbereitungen dazu begann man aber verständlicherweise bereits früher.

Schon am 27. Juni 1850 wurde die Direktion der Posten und Eisenbahnen von der badischen Regierung angewiesen, so schnell wie möglich mit der Vorbereitung zur Markenausgabe zu beginnen. Hierzu sollten Muster von den Österreichischen, Preussischen, Bayrischen und Sächsischen Marken angefordert werden.



Diese Marken standen "Pate" für die Erstaussgabe Badens

Gleichzeitig wurde als Fachmann für Druckfragen der Münzrat KACHEL empfohlen, der sich bereits bei der Herstellung des badischen Papiergeldes einen Namen gemacht hatte.

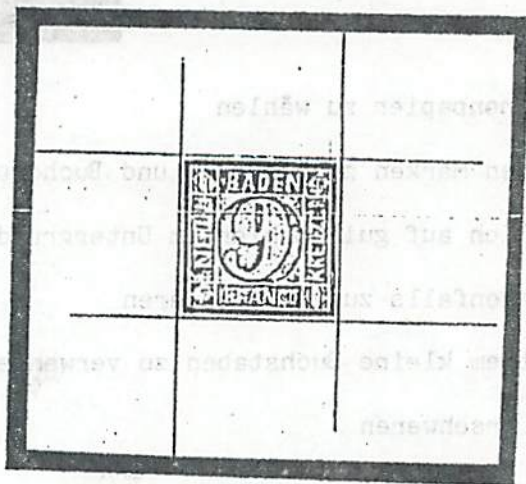
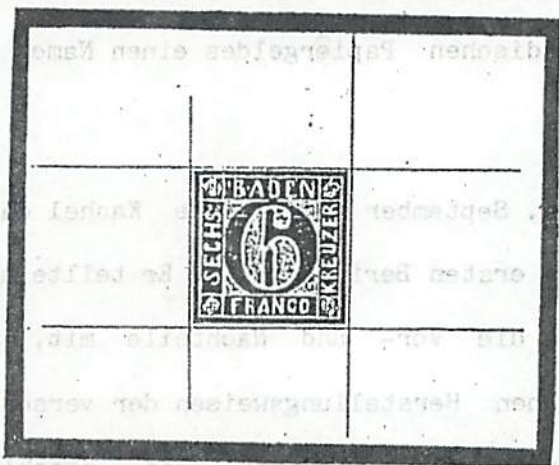
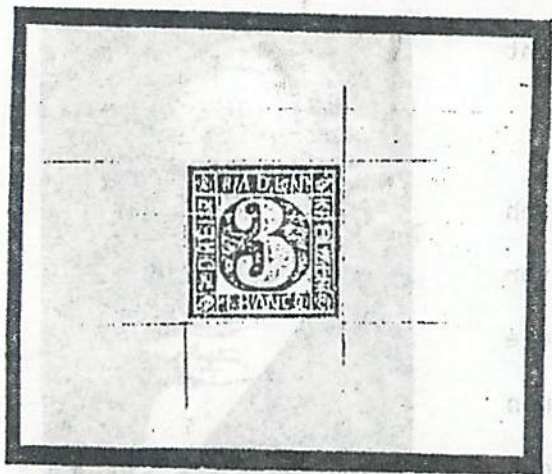
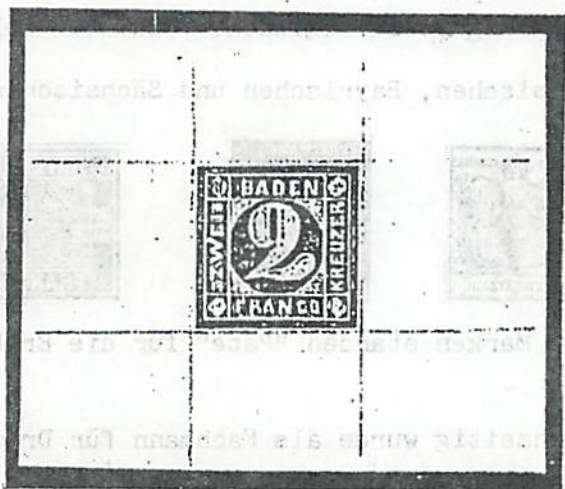
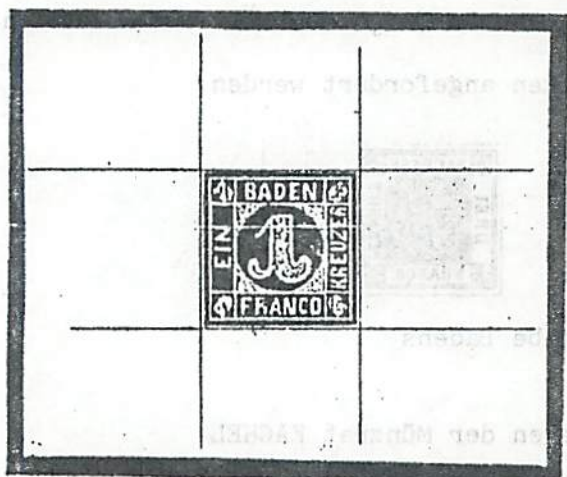
Am 18. September 1850 legte Kachel dann auch seinen ersten Bericht vor. Er teilte hier vor allem die Vor- und Nachteile mit, die die einzelnen Herstellungsweisen der verschiedenen Länder hatten, und gab dann abschliessend folgende Empfehlungen:



- 1) bereits gefärbtes Maschinenpapier zu wählen
- 2) als Vorbild die bayrischen Marken zu benutzen und Buchdruck zu verwenden
- 3) den Wert gross und deutlich auf guillochiertem Untergrund darzustellen
- 4) die Vierecke im Rahmen ebenfalls zu guillochieren
- 5) für die Beschriftung extrem kleine Buchstaben zu verwenden, um die Nachahmung möglichst zu erschweren

Dazu kamen noch Empfehlungen, an wen man die Anfertigung der Platten vergeben sollte, wo man am besten das benötigte Papier bestellen konnte und wer den Druck am ehesten auszuführen in der Lage sein würde.

Diesem ausführlichen Bericht lagen fünf Entwürfe bei. Deutlich ist der Einfluss des bayrischen Vorbilds zu erkennen, besonders der Wert zu 1 Kreuzer ähnelt bis auf die geschwungene Wertziffer dem "Schwarzen Einser" sehr. Es handelt sich hierbei um mit Wasserfarbe kolorierte Bleistiftentwürfe in folgenden Farben:



1 Kreuzer schwarz

2 Kreuzer orange

3 Kreuzer blau

6 Kreuzer weinrot

9 Kreuzer grün

Die Generaldirektion erstattete nun ihrerseits der Regierung Bericht. Mit Schreiben vom 23. September 1850 befürwortete man Kachels Vorschläge im grossen und ganzen, nur hinsichtlich der Randinschriften wünschte man folgende Änderungen:

an den Seiten sollte "Deutsch - Österreichischer Postverein" und die die Marke betreffende Meilenstufe angegeben werden. Anstelle der Entfernungsangabe wurde später das Datum des Abschlusses des Postvereinsvertrages eingetragen. Ebenfalls geändert wurde die Farbgebung der einzelnen Werte, auf die Ausgabe einer 2 Kreuzer-Marke wurde ganz verzichtet. Ansonsten gelangten die Entwürfe nahezu unverändert zur Ausgabe.

Am 17. Oktober 1850 erging dann die Anordnung, dass nunmehr ohne Verzögerung zur Anfertigung der Marken zu schreiten sei. Der Druck und die Anfertigung der Platten interessiert im Rahmen dieser Abhandlung nicht, dagegen muss noch auf die angefertigten Probeabzüge eingegangen werden.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden nach den PROBEDRUCKEN die sog. ANDRUCKE gemacht, um zu überprüfen, ob drucktechnisch alles in Ordnung ist. Solche Probeabzüge wurden auch von den Ziffernmarken auf weissem, kartonartigem Papier angefertigt. Sie dienten zur Kontrolle, um sicherzustellen, dass die einzelnen Satzstücke auch richtig standen. Solche Abzüge vom Zurichtbogen sind erhalten geblieben. Es sind Marken zu 3 und 9 Kreuzer, die dadurch an die Öffentlichkeit kamen, dass die Druckerei Hasper in Karlsruhe im Jahre 1860 diese Stücke an Schüler des Bruchsalers Gymnasiums verschenkte. Bei den in nahezu

allen Katalogen aufgeführten "Probedrucken" zu 1 und 3 Kreuzer schwarz handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um solche Stücke, den Wert zu 9 Kreuzer hat man hier wohl vergessen aufzuführen. Möglich ist sicher auch noch die Existenz eines 6 Kreuzer-Wertes, ein solcher ist allerdings bis jetzt noch nicht bekanntgeworden. Da sie weder in Farbe noch in Papierstärke mit den Originalen übereinstimmen, hielt sie Hasper jedenfalls für ungefährlich, eine Auffassung, die die Generaldirektion allerdings nicht teilte, da man solche Aktionen für die Zukunft strikt verbot. Vom 9 Kreuzer-Wert sind auch Abdrucke auf Glanzpapier bekannt.

b. Wappenausgabe

1) Ausgabe von 1860

Die auftretenden Schwierigkeiten bei der Herstellung der Ziffernmarken, wie die Beschaffung immer gleich gefärbten Papiers, die Probleme mit der Gummierung sowie der sich inzwischen gewandelte Geschmack der Öffentlichkeit, die die Ziffernmarken als nicht mehr zeitgemäss empfand, veranlassten die Generaldirektion der Grossherzoglich Badischen Posten und Eisenbahnen, sich bereits im Herbst 1858 um die Anfertigung neuer Marken zu kümmern.

Nach vorangegangenen mündlichen Besprechungen legte der Hofbuchdrucker Wilhelm Hasper am 14. Oktober 1858 folgenden Bericht vor:

Aufgrund der von ihm gemachten Erfahrungen bei der Herstellung der bisherigen Marken befürworte er, in Zukunft die Marken farbig auf weisses Papier zu drucken. Gleichzeitig habe er sich bereits mit einigen Graveuren in Verbindung gesetzt, die ihm Zeichnungen mit dem badischen Wappen zur Verfügung gestellt hätten.

Danach folgen Angaben über die voraussichtlichen Kosten für die Anfertigung der Stempel sowie die Erläuterungen von Einzelheiten, die die neu einzuführende Zählung der Marken betrafen.

Zusammen mit diesem Bericht legte Hasper drei Zeichnungen vor, die er erhalten hatte. Bei der ersten handelte es sich um eine Federzeichnung im Format 42:32 mm. Sie enthielt das badische Wappen, welches heraldisch allerdings einen recht groben Fehler enthält: der Querbalken des Wappenschildes geht von links unten nach rechts oben, anstatt umgekehrt. Wie die nebenstehende Abbildung zeigt, befindet sich oben in einem fliegenden Band das Wort BADEN, unten "3 KREUZER 3", rechts und links die Inschrift "Freimarke".



Die zweite Zeichnung bestand aus einem bereits gezähnten Markenfeld, welches als Muster für die Arbeit der Zählungsmaschine von der Österreichischen Postverwaltung übersandt worden war. Darauf hatte man mit Bleistift ebenfalls das badische Wappen eingezeichnet, der rechte Greif wurde allerdings nur angedeutet.



Die Inschriften waren die gleichen, Baden ist jedoch mit grossen deutschen, Kreuzer mit grossen lateinischen Buchstaben geschrieben.

Die dritte und letzte Zeichnung stammt vermutlich von Louis Kurz aus Frankfurt a. Main, da sie bereits eine grosse Ähnlichkeit mit der späteren Ausgabe aufweist. Kurz selbst hatte diese Zeichnung seinerseits von einem Zeichner namens Klimsch in Frankfurt erhalten und sie dann unter seinem Namen eingereicht.



Es handelt sich hierbei um ein Querrechteck im Format 25:21 mm; es ist sehr sauber mit Silberstift ausgeführt. In der Mitte befindet sich, wie aus der Abbildung ersichtlich, das badische Wappen, in der rechten oberen Ecke ist angedeutet, dass der Untergrund aus

Wellenlinien bestehen sollte. Um das Wappen geht ein viereckiger Rahmen, welcher oben FREIMARKE, an den anderen Seiten 3 KREUZER enthält. Anstelle der späteren Rosetten befinden sich hier sechsstrahlige Sterne in den Ecken.

Am 21. Juni 1859 schlug daraufhin die Direktion der Verkehrsanstalten der Regierung vor, die neuen Marken mit dem Landeswappen zu bedrucken, als Beispiel fügte man eine Skizze bei. Hierbei handelte es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um den dritten Entwurf, da die gemachten Änderungsvorschläge - die Wertangabe sollte nur am unteren Rand stehen, an den beiden Seiten sollte man POSTVEREIN und FREIMARKE einsetzen - auf nur diesen Entwurf zutreffen.

Offenbar hatte man aber auch Überlegungen angestellt, das Porträt des Grossherzogs Friedrich I. auf die neue Markenausgabe zu bringen, ein Vorgang, der ja auch bei anderen europäischen Staaten gang und gebe war. Allerdings wurde dieses in Baden verworfen, da es sich als unmöglich erwiesen hatte, ein auch nur annähernd ähnliches Bild in dem geforderten kleinen Format unterzubringen.

Von dieser Gravüre schreibt Lindenberg, sie sei verlorengegangen, was bereits 1898 von A. Chelius widerlegt wurde. Er selbst sah dieses Essai - ein Profilbildnis des Grossherzogs in einem Oval, umschlossen von einem Rechteck - im Besitz des ehemaligen Postkommissärs Deininger, der nach damaliger Aussage dieses Essai auf eigene Kosten für 20 Gulden hatte anfertigen lassen.

Leider verweigerte Deininger die Herausgabe, ja selbst die Abbildung unter, wie Chelius damals sagte, "nichtigen Gründen". Allem Anschein nach hat es allerdings später doch noch den Weg in die Öffentlichkeit gefunden, denn Heinrich Köhler liess davon einen Nachdruck vom Siegelabdruck des Originals als Kleinbogen in den Farben zitronengelb, chamois, rosa und hellgrün herstellen, die von den Spezialkatalogen aufgeführt und auch bewertet werden.



Es handelt sich dabei um eine ziemlich plumpe Zeichnung im Format 18x22 mm. Oben steht in grossen lateinischen Buchstaben das Wort BADEN, links und rechts FREIMARKE, unten 3 KREUZER 3.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit war die ungeschickte Darstellung des Grossherzogs daran schuld, dass das Essai abgelehnt wurde und man der Wappendarstellung den Vorzug gab.

Nachdem einige andere Hindernisse, die vor allem mit dem Kauf und der Aufstellung der neuen Zählungsmaschine auftraten, überwunden waren, schrieb man am 12. Juli 1859 an die Graveure Louis Kurz in Frankfurt und Friedrich Eckard in Karlsruhe. Man nahm Bezug auf die an die Adresse von Hasper eingereichten Entwürfe und bat um Auskunft darüber, ob man die Stempel nach beigefügter, verbesserter Vorgabe anfertigen könnte.

Die von C. A. Weber in chinesischer Tusche angefertigten Zeichnungen zeigen die späteren



Wappenmarken, die Inschriften sind allerdings etwas niedriger und breiter und in den Ecken befinden sich achtblättrige Rosetten. Ausserdem wurde zur Bedingung gemacht, dass das Format exakt 23 1/2: 23 1/2 mm betragen müsse. Von der Gravüre müsse vor der Vervielfältigung immer ein Probeabzug zur Begutachtung eingeschickt werden. Eckard musste wegen der kurzen Lieferzeit von nur vier Monaten auf den Auftrag verzichten, Kurz dagegen erklärte am 15. Juli, er könne die Stempel zu einem Preis von 392 Gulden anfertigen. Daraufhin erhielt er am 24. August 1859 den Auftrag, die Stempel der Wappenausgabe zu schneiden.

Am 15. Oktober übersandte er bereits den geforderten Probeabzug zu 3 Kreuzer in einem matten Preussischblau, ein Abzug vom Originalstempel mit dem Falzbein.

Nachdem die Generaldirektion den Abzug geprüft hatte, teilte man ihm am 19. Oktober mit, dass man im allgemeinen recht zufrieden sei, allerdings wünsche man folgende Änderungen: das Format sei etwas zu hoch und der Buchstabe "K" in Kreuzer müsse verbessert werden, da er einen knappen halben Millimeter zu hoch sei. Ausserdem trete das Wappen nicht genug hervor, was eventuell an der hellen Farbe liegen könne.

Kurz verbesserte daraufhin seinen Stempel und legte mit Datum vom 25. Oktober erneut Probeabzüge vor, die er mit der Buchdruckerpresse angefertigt hatte. Es handelte sich um zwei Werte zu je 3 Kreuzer in schwarz und dunkelpreuussischblau.



Er hatte die Höhe dadurch verkleinert, dass er von der vorher sehr stark gewesenen Randlinie oben und unten etwas fortgenommen hatte, auch das "K" war in der gewünschten Weise verbessert worden.

Am 29. Oktober wurden nochmals kleinere Änderungswünsche vorgebracht, denen er am 1. November nachkam.

Auch diese Vorlage war noch nicht zur vollständigen Zufriedenheit ausgefallen, da diese aber weit besser war, als die vorigen, erklärte man sich am 8. November mit der Vervielfältigung der Stempel einverstanden.

Den letzten Probeabzug zu dieser Ausgabe vor der Vervielfältigung übersandte Kurz am 23. November 1859. Da daraufhin keine Antwort mehr erfolgte, darf wohl angenommen werden, dass diese Abzüge die Zustimmung der Behörde fanden.

Im Dezember hatte Kurz daraufhin die Druckstempel fertiggestellt, der Druck konnte beginnen.

Hasper erhielt nun den Auftrag, mit den Stempeln Farbproben herzustellen. Er überreichte am 12. Februar 1860 sieben verschiedene Muster:

- 3 Kreuzer stahlblau
- 6 Kreuzer schwarz, pariserblau, dunkelchromgelb, mittelchromgelb und cochenille.
- 9 Kreuzer ultramarin

Farben für die neuen Freimarken.



a.

1 Kröniger. Gut hinein Ansehen.



3 Kröniger. Dunkelblau. Ist wohl zu sehen.

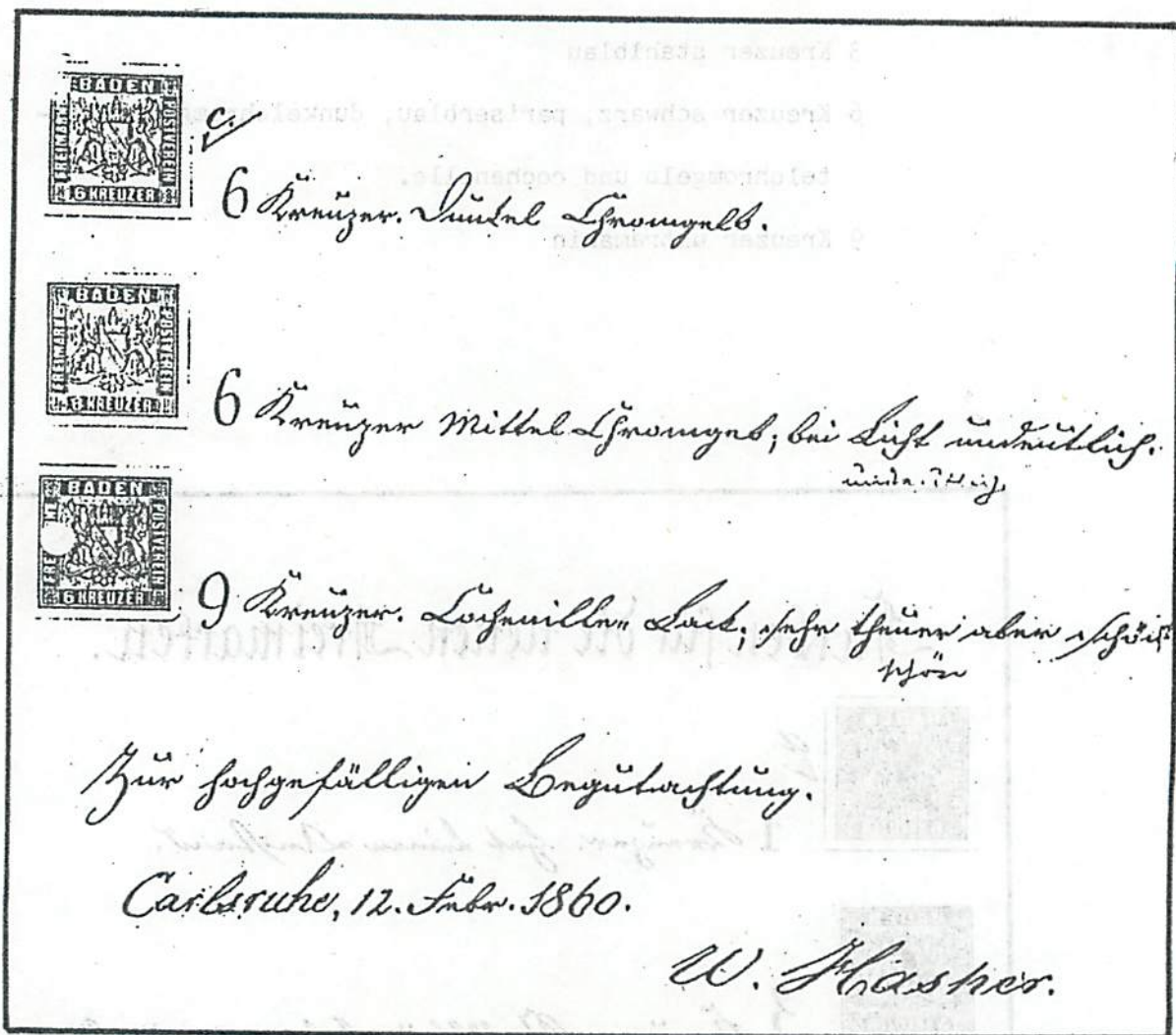


d. Krönigerblau. Liefert die genauesten.



d. Ultramarin. Ist sehr hell.

verkleinert



verkleinert

Hasper empfahl, schwarz für die 1 Kreuzer-Marke, blau für die 3 Kreuzer, chromgelb für die 6 Kreuzer und cochenille für die 9 Kreuzer-Marke zu verwenden, was, wie wir wissen, letztendlich auch getan wurde.

Die Generaldirektion war allerdings auch hier nur schwer zufriedenzustellen und so überreichte Hasper am 3. März erneut Farbproben. Es waren 6 Stück, die er sämtlich mit dem 9 Kreuzer Stempel hergestellt hatte. (Siehe Abbildung nächste Seite).

Herrere Froben für Freimärken.



Miloryblau.



Pariserblau



g.

Berlinerblau



Chromorange



Florentiner Lack



d. Münchner Cochenille Lack, g.

Prüflich früniger als in Lönig-Lönden

Carlshel, 3. März 1860.

W. Hase

verkleinert

Nachdem die Generaldirektion diese Vorlagen geprüft hatte, teilte man Hasper am 22. März 1860 mit, dass man sich entschlossen habe, folgende Farben zu nehmen: Für die Marke zu 1 Kreuzer gute englische Druckerschwärze, zu 3 Kreuzer berlinerblau, zu 6 Kreuzer dunkelchromgelb und zu 9 Kreuzer hellen Münchener Cochenillelack.

Hasper führte diesen Auftrag aus und mit Bekanntmachung vom 1. Juli 1860 wurden die neuen Wappenmarken der Öffentlichkeit vorgestellt.

2) Ausgabe von 1862

Die preussische Postverwaltung richtete im März 1861 an alle Mitglieder des Deutsch-Österreichischen Postvereins die Anfrage, ob sie bereit wären, für die Postwertzeichen des gleichen Wertbetrages die gleichen Farben einzuführen.

Die badische Verwaltung erklärte sich einverstanden und beauftragte Hasper, neue Farbproben vorzulegen, was dieser am 23. Oktober und 16. Dezember 1861 auch tat. Es sind insgesamt 10 Farben und zwar: 3 Kreuzer ohne linierten Untergrund in schwarz, karmin, tiefblau, rotbraun, grün und gelb und zu 6 Kreuzer mit Linierung in karmin, preussischblau, blassbraun und gelbbraun.

Man beschloss, für die Marke zu 3 Kreuzer Cochenillelack, zu 6 Kreuzer feinstes Berliner Druckblau und für die 9 Kreuzer-Marke gebranntes Umbra zu nehmen. Der 1 Kreuzer-Wert sollte schwarz bleiben.

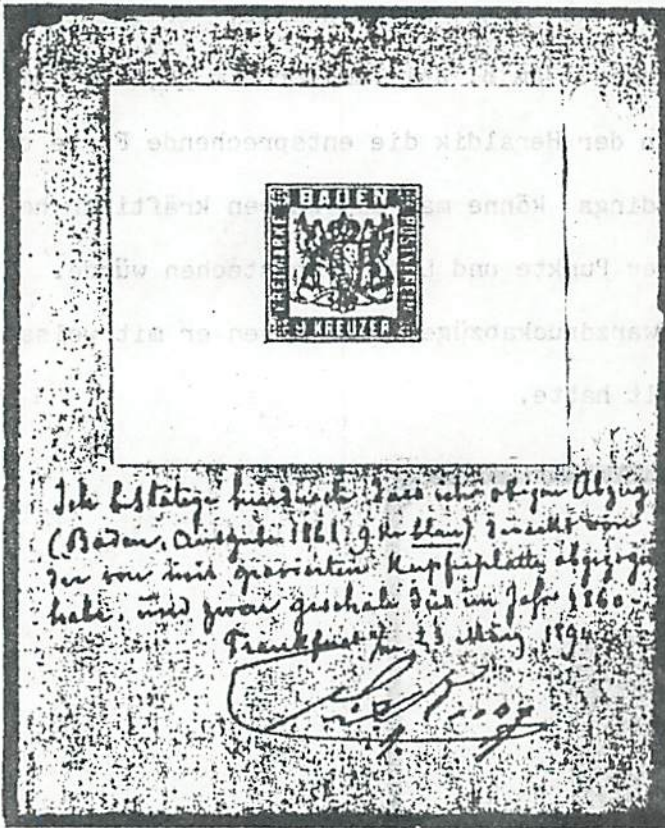
Zusätzlich zu dieser Farbänderung sollte aber auch die Zeichnung etwas verändert werden. Aufgrund des linierten Untergrundes tritt das Wappen bei den Marken der 1. Ausgabe nur schlecht hervor; diesem Misstand sollte abgeholfen werden. Im Juli 1861 waren die Satzstücke der meistgebrauchten 3 Kreuzer-Marke so stark abgenutzt, dass eine Neuankfertigung dringend erforderlich wurde. Man wandte sich deshalb an den Graveur Kurz und fragte, ob er die Neuankfertigung nicht dahingehend verbessern könne, dass er "die zur Ausfüllung der leeren Teile des Wappenfeldes angebrachten geraden Linien mit alleiniger Ausnahme der die äusseren Felder nach innen begrenzenden Schlusslinien" wegnehmen könne.

Dem Brief war ein Satzstück beigelegt, von dem Kurz nach erfolgter Verbesserung Abzüge in blau, gelb, rot und schwarz hätte vorlegen sollen. Kurz hatte allerdings nicht richtig verstanden, was man von ihm wollte; er dachte, er solle die Linierung des Wappens wegnehmen. Am 8. Juli antwortete er, dass dies nicht möglich sei, da die Linierung in der Heraldik die entsprechende Farbe des badischen Wappens darstelle. Allerdings könne man das Wappen kräftiger hervortreten lassen, indem man einige der Punkte und Linien ausstechen würde. Er überreichte mit dem Brief zwei Schwarzdruckabzüge, auf denen er mit weisser Tusche die wegzunehmenden Teile übermalt hatte.



Der verbesserte Schwarzdruckabzug. Deutlich sind die übermalten Teile im Wappen zu erkennen.

Am 13. Juli korrigierte die Generaldirektion die Auffassung von Kurz, worauf dieser am 19. Juli 8 Entwürfe vorlegte: je 2 in schwarz, blau, gelb und karmin. Je ein Exemplar wies einen ganz weissen Untergrund auf, bei den anderen hatte er nur eine der Linien weggenommen. Die Generaldirektion entschloss sich, den Untergrund völlig weiss zu lassen und am 26. Juli 1861 erhielt Kurz die anderen Satzstücke zu 1, 6 und 9 Kreuzer zur Korrektur. Er vollendete seine Arbeit bis zum 7. August 1861 und schickte zusammen mit den Stempeln je 2 Abzüge in blau auf chinesischem Papier mit.



Am 23. März 1894 liess sich ein späterer Besitzer einer der Abzüge von Kurz bestätigen, dass es sich um einen Originalabzug handelt. Allerdings scheint Kurz hier sein Gedächtnis getrogen zu haben, denn wie wir aus den vorangegangenen Ausführungen gesehen haben, hat er die Abzüge am 07. August 1861 hergestellt, und nicht, wie auf der Bestätigung vermerkt, 1860.

Am 20. September 1861 erhielt Kurz den Auftrag, Stempel für die hochwertigen Marken zu 18 und 30 Kreuzer anzufertigen. Von diesen Marken wurden in verschiedenen Farben Probedrucke angefertigt. Anscheinend wurde hier auch das Steindruckverfahren - im Gegensatz zu bisherigen Buchdruck - ausprobiert, denn von der Marke zu 30 Kreuzer wurden im Jahre 1926 zwei ungezähnte Bogen zwischen alten Akten gefunden. Aufgrund des Steindrucks hatte man ein Einzelstück, dass auf einer Hamburger Ausstellung 1925 erstmals gezeigt worden war, als Fälschung deklariert. Es müssen also mindestens 3 ganze Hunderterbogen im Steindruck hergestellt worden sein, die ungezähnt geblieben sind.

3) Ausgabe von 1868

Am 23. November 1867 war Baden dem Norddeutschen Postbezirk unter Beibehaltung eigener Markenausgaben beigetreten. Dadurch wurde eine Vielzahl von Portostufen hinfällig und die vereinfachte Abrechnung erforderte nicht mehr so viele Marken. Es wurden lediglich 3 Werte benötigt: zu 1, 3 und 7 Kreuzer. Trotz der Verfügung, vorhandene Bestände aufzubrauchen, machte sich doch recht bald das Fehlen eines eigenen 7 Kreuzer-Wertes bemerkbar. Im Frühjahr 1868 wurde deshalb der Graver Maier in Karlsruhe beauftragt, einen Stahlstempel für diese neue Serie herzustellen. Er änderte die nun nicht mehr passende Inschrift POSTVEREIN dahingehend ab, dass er auch in den rechten Rand das Wort FREIMARKE einfügte. Den Originalstempel liess er ohne Wertziffer, erst in die Vervielfältigungen wurde die Wertbezeichnung eingraviert. Die ganze Zeichnung macht allerdings einen recht plumpen Eindruck, sie kann nicht mit der hervorragenden feinen Arbeit von Kurz verglichen werden.

Am 8. Juli 1868 schlug die Generaldirektion der Verkehrsanstalten dem Handelsministerium die Farben für die neuen, die letzten Freimarken Badens vor: grün für die 1 Kreuzer-Marke, rot für die 3 Kreuzer und blau für den neuen Wert zu 7 Kreuzer. Diesem Brief wurden schwarze Abzüge der neuen Stempel beigelegt.



Farbproben wurden von diesen Marken nicht angefertigt.

III. Ganzsachen

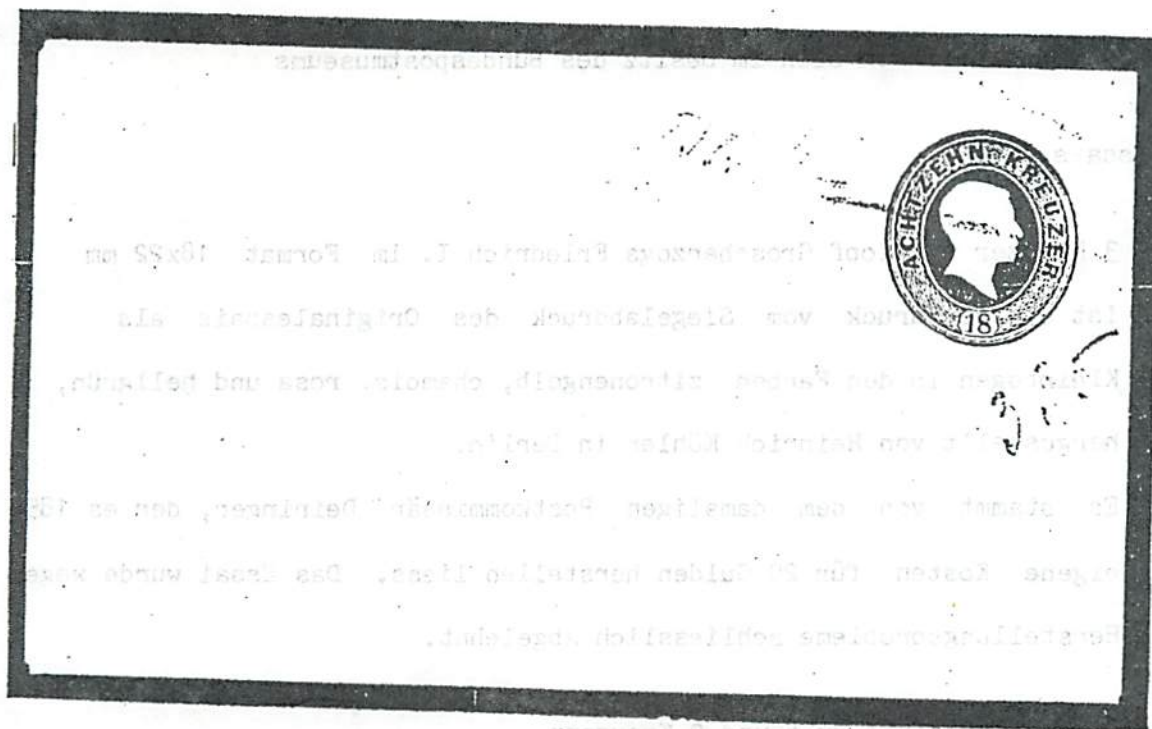
Die einzige Quelle auf das Vorhandensein badischer Proben bildet Lindenberg. Nach ihm wurde am 1. Juli 1857 der gerade mit der Herstellung der Entwürfe zu den Vereinstalern betraute Münzmedailleur Balbach von der Direktion der badischen Verkehrsanstalten beauftragt, für die beabsichtigten badischen Briefumschläge einen Probestempel mit dem Bildnis des Grossherzogs Friedrich anzufertigen. Im Bundespostmuseum befinden sich die Silberstiftentwürfe zu den Wertstempeln zu 6 und 9 Kreuzern. Man erkennt deutlich an ihnen, dass Medaillen als Muster gedient haben.



Die badischen Silberstiftentwürfe des Medailleurs Balbach

Im oberen Teil des kreisförmigen Wertstempels ist bei beiden die Inschrift "NEUN KREUZER", im unteren Teil der Wert "6" bzw. "9" enthalten. Da die Druckversuche die Unzulänglichkeit der Prägungen mit diesem Stempel ergaben, wurde davon abgesehen, die Umschläge, wie dies ursprünglich geplant gewesen war, durch den Hofbuchdrucker Hasper drucken zu lassen, und man übertrug den Druck der Preussischen Staatsdruckerei. Proben von diesen Umschlägen sind nicht bekannt. Nun berichtet Lindenberg in seinem Buch über die braunschweigischen Briefumschläge, dass in den badischen Akten ein grossformatiger Umschlag von Braunschweig zu 1 Sgr. mit blassrosa Wertstempel und ein kleinformatiger braunschweigischer Umschlag zu 1 Sgr. gelb vorhanden waren. Beide trugen den Vermerk "Probeexemplar". Da sie diesen Vermerk wahrscheinlich erst bei der Zusendung nach Baden erhalten hatten, würden sie als Probe für die badischen, nicht für die braunschweigischen Umschläge anzusprechen sein.

Den Gedanken, ihre Briefumschläge ebenso wie ihre Briefmarken im heimatlichen Betrieb anfertigen zu lassen, liess die badische Postverwaltung aber nicht fallen. Bekanntlich ist die letzte Ausgabe der Umschläge Badens in Karlsruhe gedruckt worden (daher sogenannte Karlsruher Ausgabe), und zwar durch den Buchdrucker Eberle, aber unter Verwendung der von der Preussischen Staatsdruckerei wieder zur Verfügung gestellten Druckmaterialien. Bevor nun Eberle diesen Druckauftrag erhielt, sollte er seine Leistungsfähigkeit nachweisen. Zu diesem Zweck wurde ihm 1865 einer der Stempel nebst Überdruckringen zu den 18 Kreuzer-Umschlägen ausgehändigt. Mit ihm stellte er Proben zu einem 18 Kreuzer-Couvert her. Zwei dieser Essais sind noch vorhanden, das eine im Bundespostmuseum, das andere wurde kürzlich in Berlin zur Versteigerung gebracht, blieb allerdings unverkauft. Es ist ein Umschlag im Format 146x83 mm auf weissem Papier mit langer Gummierung und sogenanntem deutschen Klappenstempel. Der Hauptunterschied zu den Normalumschlägen zu 18 Kreuzern besteht darin, dass der Wertstempel, wie überhaupt bei der späteren Karlsruher Ausgabe, rechts oben sitzt, und dass seine Farbe dunkelkarmin statt ziegelrot ist.



Probe eines in amtl. Auftrag 1865 von Eberle angefertigten badischen Umschlags zu 18 Kreuzer

Versuch einer Katalogisierung der badischen Entwürfe, Essais, Probedrucke, Farbproben, Andrucke und Druckproben

1) Entwürfe

a) Ziffernmarken

mit Wasserfarben kolorierte Bleistiftentwürfe nach bayrischem Vorbild

- 1 Kreuzer schwarz
- 2 Kreuzer orange
- 3 Kreuzer blau
- 6 Kreuzer weinrot
- 9 Kreuzer grün

b) Wappenausgabe

- Federzeichnung im Format 42x32 mm mit badischem Wappen
- gez. Markenfeld, Wappen mit Bleistift gezeichnet
- Querrechteck im Format 25x21 mm, Silberstiftzeichnung
- Zeichnung von C. A. Weber mit achtblättriger Rosette in den Ecken

Alle Entwürfe befinden sich im Besitz des Bundespostmuseums

2) Essais

- 3 Kreuzer mit Kopf Grossherzogs Friedrich I. im Format 18x22 mm
ist ein Nachdruck vom Siegelabdruck des Originalessais als
Kleinbogen in den Farben zitronengelb, chamois, rosa und hellgrün,
hergestellt von Heinrich Köhler in Berlin.

Es stammt von dem damaligen Postkommissär Deininger, der es 1858 auf eigene Kosten für 20 Gulden herstellen liess. Das Essai wurde wegen der Herstellungsprobleme schliesslich abgelehnt.

- Ganzsachenessais zu 6 und 9 Kreuzern

hergestellt nach Medaillenvorlage vom Münzmedailleur Balbach

(im Besitz des Bundespostmuseums)

3) Probedrucke

hergestellt vom Graveur Louis Kurz aus Frankfurt am Main

vom 15. Oktober 1859, linierter Untergrund 3 Kreuzer in mattem

preussischblau

vom 25. Oktober 1859, linierter Untergrund 3 Kreuzer in schwarz und

dunkelpreussischblau

danach erfolgten mit Datum vom 01. November 1859 und 23. November 1859

zwei weitere Vorlagen, von denen der benutzte Wertstempel und die Farbe

nicht bekannt sind

4) Farbproben

Vorlage von Hasper vom 12. Februar 1860

mit liniertem Untergrund

- 3 Kreuzer stahlblau

- 6 Kreuzer schwarz, pariserblau, dunkelchromgelb, mittelchromgelb, cochenille

- 9 Kreuzer ultramarin

dito vom 03. März 1860

- 9 Kreuzer miloryblau, pariserblau, berlinerblau, chromorange, Florentiner

Lack, Münchener Cochenille Lack

Vorlage von Kurz vom 19. Juli 1861 für Wappenausgabe Nr. 17-22

mit weissem Untergrund

- 3 Kreuzer schwarz, blau, gelb, karmin

linierter Untergrund, jede dritte Linie übermalt

- 3 Kreuzer schwarz, blau, gelb, karmin

Vorlage vom 07. August 1861 auf chinesischem Papier

- 1 Kreuzer blau

- 6 Kreuzer blau

- 9 Kreuzer blau

- 18 Kreuzer orange auf gelb?

- 18 Kreuzer schwarz auf grün

- 30 Kreuzer orange im Steindruck

Vorlage vom 23. Oktober und 16. Dezember 1861 von Hasper für Zwischenausgabe

Wappen Nr. 13 - 15 mit weissem Untergrund

- 3 Kreuzer schwarz, karmin, tiefblau, rotbraun, grün, gelb
mit liniertem Untergrund

- 6 Kreuzer karmin, preussischblau, blassbraun, gelbbraun

5) Andrucke

Schwarzabzüge vom Zurichtbogen bzw. Urstempel

Ziffernausgabe auf weissem, kartonartigem Papier

1, 3 und 9 Kreuzer (Existenz eines 6 Kreuzer-Wertes nicht bewiesen, aber
wahrscheinlich)

der 9 Kreuzer-Wert existiert auch auf Glanzpapier (ex Metzger-Sammlung)

Wappenausgabe

Vorlage von Kurz vom 08. Juli 1861

1 Kreuzer schwarz mit verbessertem Untergrund

vom 08. Juli 1868

1, 3, 7 Kreuzer der KR-Ausgabe

(der 1 Kreuzer-Wert ist auch auf grauem Papier bekannt)

6) Druckproben auf Originalpapier

Ziffernausgabe Nr. 1 - 4

in Blocks zu 12 Marken (4x3), mit waagrecht oder senkrecht Tintenstrich-
entwertung

(es existiert nur noch der Wert zu 6 Kreuzer als Einheit, die anderen Werte
wurden in mehr oder weniger grosse Teile zerschnitten. Bekannt wurden sie
erst während des 1. Weltkrieges, als sie aus den Akten der badischen
Regierung auftauchten und ins Ausland gelangten)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Einleitung

II. Markenausgaben

a. Ziffernserie

b. Wappenausgabe

1. Ausgabe von 1860

2. Ausgabe von 1862

3. Ausgabe von 1868

III. Ganzsachen

Anhang:

Versuch einer Katalogisierung

Quellenangaben

Über badische Essais

Quellenangaben:

Lindenberg, Carl

Die Briefmarken von Baden, Berlin 1894

Kalotay, Paul

Klassische Sammelgebiete, 3. Heft BADEN, Salzburg 1948

Doberer, Kurt Karl

Essais und Probedrucke altdeutscher Staaten, Nürnberg 1963

Bosshard & Simon

BADEN-Spezialkatalog, Heidelberg 1929

Sem, Peter

BADEN-Spezialkatalog, Bamberg 1985

Carlebach

Die Badischen Essais, Der Briefmarkensammler 1896

Lindenberg, Carl

Die Briefumschläge der deutschen Staaten, Heft VIII BADEN, Berlin 1894

Zirker, Dr. Max

Proben (Essais) für altdeutsche Ganzsachen, Wien 1936

Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft BADEN im BDPH

sowie diverser Schriftwechsel

Für die Zurverfügungstellung der meisten Abbildungen danke ich dem
Postwertzeichenarchiv der Deutschen Bundespost in Bonn sowie Herrn
K. K. Doberer in Nürnberg

Ergänzungen und Berichtigungen zur Arbeit von Herrn Michael Ullrich über Proben und Essais von Baden - Seiten 355 - 357 dieses Rundschreibens.

Herr Ullrich schreibt uns die folgenden Zeilen, die nach Ausdruck eingingen:

...leider ist mir in dieser Arbeit zum Schluß ein kleiner Fehler unterlaufen, der mir erst jetzt aufgefallen ist. Ich möchte daher diesen Brief zur Korrektur benutzen.

Bei meinem Katalogisierungsversuch habe ich unter Nr. 4 FARBPROBEN u. a. eine 30 Kreuzer orange im Steindruck aufgeführt. Wie bereits aus meiner eigenen Einführung ersichtlich, handelt es sich hier natürlich um einen reinrassigen PROBEDRUCK und nicht um eine Farbprobe. Ich bitte diesen Fehler zu berichtigen.

Herr Ullrich schreibt weiter:

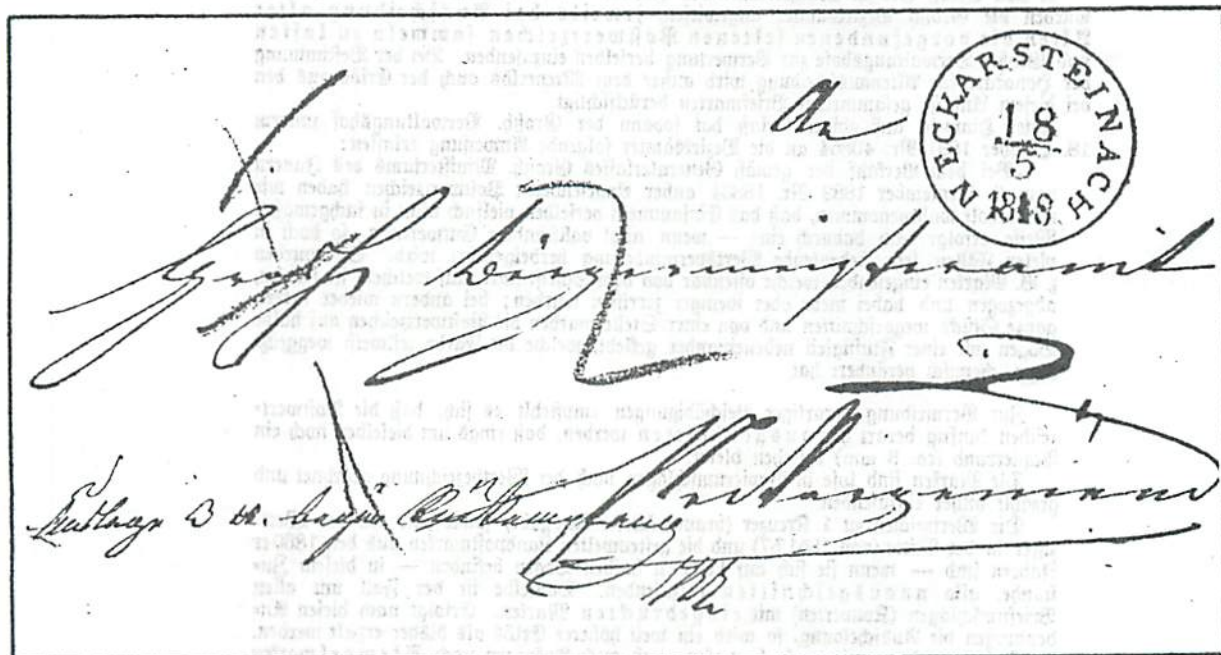
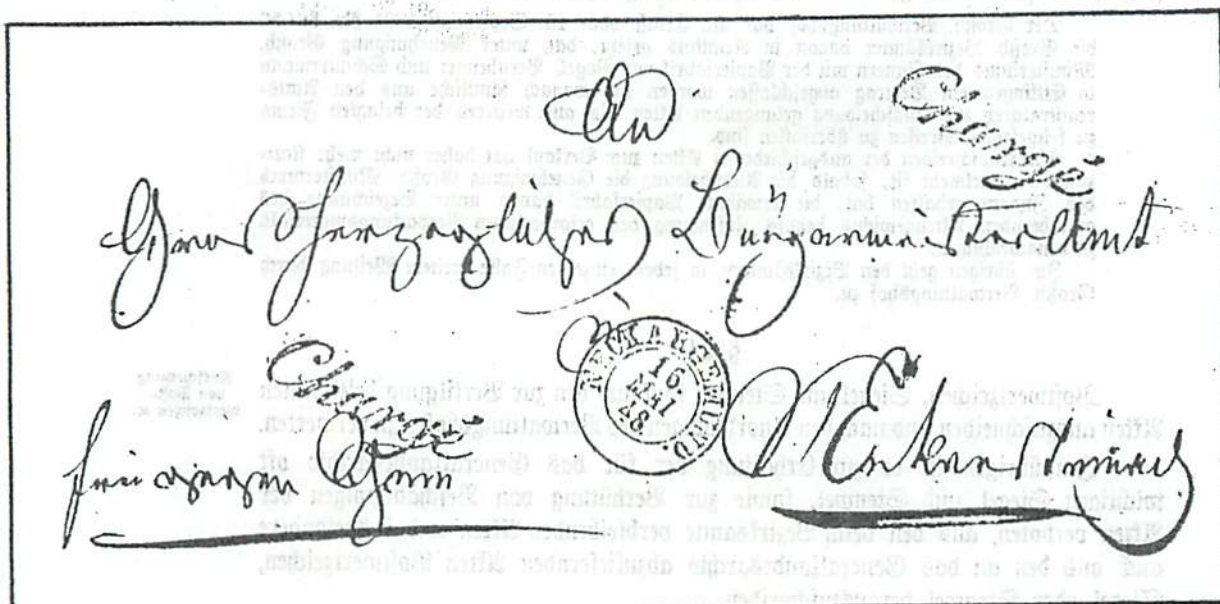
Desweiteren möchte ich folgende Bitte an alle Mitglieder der Arg richten: Da diese Arbeit noch verbesserungswürdig ist, bitte ich alle Mitglieder, die Informationen zu diesem Thema haben oder selbst nichtgemeldete Stücke oder interessante Einheiten besitzen, mir dies mitzuteilen. Absolute Diskretion ist hierbei natürlich selbstverständlich! Besonders interessiert bin ich vor allem an den 18 und 30 Kreuzer Marken sowie den Proben der Landpost-Portowerte. Neue Erkenntnisse können hier dann verarbeitet und allen Arg-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Zum Schluß habe ich noch ein Tauschgesuch: Ich biete die Rundschreiben der Arg Nr. 1 - 68 kpl. (lediglich Anlagen fehlen!) in sauberer Forokopie im Leitz-Ordner abgeheftet im Tausch gegen KRUSCHEL-Kataloge.

Anschrift: Michael Ullrich, Im Wesentlich 18, 6553 Sobernheim, Tel. 06751/6224.



Herr Hans Maier, Heidelberg, legte uns einen sogenannten "Hin-und Her-Brief" vor. Interessant ist, daß "Chargé" (2 mal) und NECKARGEMÜND in grün abgeschlagen ist. Bei einer Vereinsauktion im letzten Jahr wurde so ein Brief angeboten mit dem Text: lt. Graf nur zwei Briefe bekannt ! Ausruf DM 250.-. Wie bekannt, kommt nur die Farbe schwarz und rot für "Chargé" zur Verwendung.



Herr Edwin Fecker, Ettlingen, übersandte uns einige Buchkopien, die belegen, daß bereits 1891 Marken auf Brief eine begehrtere Sache waren als lose Marken und daß das Ministerium des Inneren sich bemühte, Marken aus alten Akten in gutem Zustand auf den Markt zu bringen.

Die Amtsregistraturordnung.

§ 23.

Nach Genehmigung der Ausscheidung von seitens des Ministeriums des Innern sind die Akten in der Regel in der Weise zu vernichten, daß sie einem inländischen Gewerbsunternehmer zur technischen Verarbeitung als Papiermasse nach den hierüber von dem Verwaltungshof besonders getroffenen Bestimmungen übergeben werden. Eine sorgfältige Kontrolle hat darüber zu wachen, daß bei Abgabe, Transport und Verarbeitung der Akten kein Teil derselben zurückbehalten oder verschleubert werde.

Verwertung und Vernichtung der ausgeschiedenen Akten.
Belohnung des Registraturbeamten.

Dem Registraturbeamten kann nach sorgfältiger Beendigung des Aktenausscheidungsgeschäfts aus dem Erlös der verkauften Akten und älteren Postwertzeichen eine Vergütung bis zu 80 Prozent des Reinerlöses nach den hierüber getroffenen Bestimmungen von dem Verwaltungshofe gewährt werden.

Der Großh. Verwaltungshof hat mit Erlaß vom 15. September 1891 Nr. 36056 die Großh. Bezirksämter davon in Kenntnis gesetzt, daß unter Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern mit der Papierfabrik von Vogel, Bernheimer und Schnurrmann in Ettlingen ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wonach sämtliche aus den Amtsregistraturen zur Ausscheidung gelangenden Akten bis auf weiteres der besagten Firma zu festgesetzten Preisen zu überlassen sind.

Ein Ausschreiben der ausgeschiedenen Akten zum Verkauf hat daher nicht mehr stattzufinden, vielmehr ist, sobald die Ausscheidung die Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern erhalten hat, die erwähnte Papierfabrik davon unter Bezeichnung des annähernden Altiengewichts behufs Zusendung des erforderlichen Verpackungsmaterials zu benachrichtigen.

Im übrigen geht den Bezirksämtern in jedem einzelnen Falle weitere Weisung durch Großh. Verwaltungshof zu.

§ 24.

Postwertzeichen, Siegel und Stempel sind aus den zur Vertilgung bestimmten Akten auszuschneiden und nach den Anordnungen des Verwaltungshofes zu verwerten.

Ausscheidung
von Post-
wertzeichen ac.

Im übrigen ist es zur Erhaltung der für das Generallandesarchiv oft wichtigen Siegel und Stempel, sowie zur Verhütung von Beschädigungen der Akten verboten, aus den beim Bezirksamte verbleibenden Akten und insbesondere auch aus den an das Generallandesarchiv abzuliefernden Akten Postwertzeichen, Siegel oder Stempel herauszuschneiden.

1. Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 2. September 1889 Nr. 18884 wurden die Großh. Bezirksämter angewiesen, jeweils bei Ausscheidung alter Akten die vorgefundenen seltenen Postwertzeichen sammeln zu lassen und Großh. Verwaltungshofe zur Verwertung derselben einzusenden. Bei der Bestimmung der Honorare für Aktenauscheidung wird außer dem Altienerlös auch der Erlös aus den bei diesem Anlasse gesammelten Briefmarken berücksichtigt.

Unter Hinweis auf obigen Erlaß hat Johann der Großh. Verwaltungshof unterm 18. Oktober 1891 Nr. 40854 an die Bezirksämter folgende Anweisung erlassen:

„Bei dem Verkauf der gemäß Generalerlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 2. September 1889 Nr. 18884 anher eingesendeten Postwertzeichen haben wir wiederholt wahrgenommen, daß das Einsammeln derselben vielfach nicht in sachgemäßer Weise erfolgt und dadurch eine — wenn nicht vollständige — Entwertung, so doch in vielen Fällen sehr bedeutende Wertverminderung herbeigeführt wird. So wurden z. B. Marken eingesendet, welche offenbar von dem Schriftstücke, auf welchem sie kleben, abgezogen und dabei mehr oder weniger zerrissen wurden; bei andern wieder waren ganze Stücke weggeschnitten und von einer Stelle wurden die Postwertzeichen auf halbe Bogen mit einer Flüssigkeit nebeneinander geklebt, welche die Farbe teilweise weggedrückt bezw. chemisch verändert hat.

Zur Vermeidung derartiger Beschädigungen empfiehlt es sich, daß die Postwertzeichen künftig derart herausgeschnitten werden, daß rings um dieselben noch ein Papierrand (ca. 3 mm) bestehen bleibt.

Die Marken sind lose in Papierumschlägen nach der Wertbezeichnung geordnet und gezählt anher einzusenden.

Die Wertzeichen zu 1 Kreuzer (braun) älteste Ausgabe, sowie jene mit der Wertziffer in der Mitte (von 1861/67) und die gestempelten Landpostmarken aus den 1860er Jahren sind — wenn sie sich auf leeren halben Bogen befinden — in diesem Zustande, also unausgeschnitten einzusenden. Dasselbe ist der Fall mit allen Briefumschlägen (Kouverts) mit eingedruckten Marken. Erfolgt nach diesen Anordnungen die Ausscheidung, so wird ein weit höherer Erlös als bisher erzielt werden.

Dabei möchten wir noch bemerken, daß auch Anfragen nach Stempelmarken häufig eingelaufen sind, auf welche letztere bei Aktenauscheidungen ebenfalls Rücksicht zu nehmen und bezüglich deren das gleiche Verfahren einzuhalten sein dürfte.“

2. Da verschiedentlich von Firmen, die einen Handel mit Briefmarken treiben, der Versuch gemacht wurde, durch Angebote in den Besitz alter in den Amtsakten befindlicher Postwertzeichen zu gelangen, hat das Ministerium des Innern mit den Erläsen vom 5. April 1889 und 3. Dezember 1894 Nr. 6966 und 34015 die Bezirksämter beauftragt, „daß untergeordnete Kanzleipersonal wiederholt zu warnen, sich in einen Verkehr dieser Art einzulassen.“ Dabei wurde bemerkt, daß aus den von Großh. Bezirksämtern und Amtsgerichten dem Großh. Verwaltungshof eingesendeten und von diesem verwerteten alten Freimarken bisher in der Regel ein weit höherer Erlös erzielt wurde, als solche Firmen zu bezahlen sich erbieten.“

Das Verbot, Marken und gestempelte Briefumschläge aus den Aktenbeständen zu entfernen, bezieht sich lediglich auf solche Postwertzeichen, welche in den Akten enthalten sind und findet daher keine Anwendung auf solche Postwertzeichen, welche von sofort nach Eingang und Entnahme des Inhalts wertlos gewordenen gestempelten Briefumschlägen abgetrennt werden, da letztere nicht als zu den Akten gehörig betrachtet werden können.

3. Durch Abjag 2 ist, wie das seither schon durch den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. September 1898 Nr. 28040 geschehen war, ausdrücklich verboten, Postwertzeichen aus dem zur Aufbewahrung an das Großh. Generallandesarchiv abzuliefernden Aktenmaterial zu entfernen, da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß mehrfach nicht nur das bezügliche Schriftstück, sondern auch das vorhergehende Aktenstück beschädigt und teilweise sogar einzelne Aktenstücke abgerissen wurden.

Das Großh. Generallandesarchiv ist veranlaßt, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift zur Kenntnis des Ministeriums des Innern zu bringen.

Herr Hermann Berger, München, legte uns zum Thema "Postaversbelege" ein interessantes Dokument vor, das wir gerne zur Veröffentlichung bringen.

Ab: 83. R. 3.

Lauf N: 252.
R. D. 115.

26.6.

Quittung

über

Frei Gült

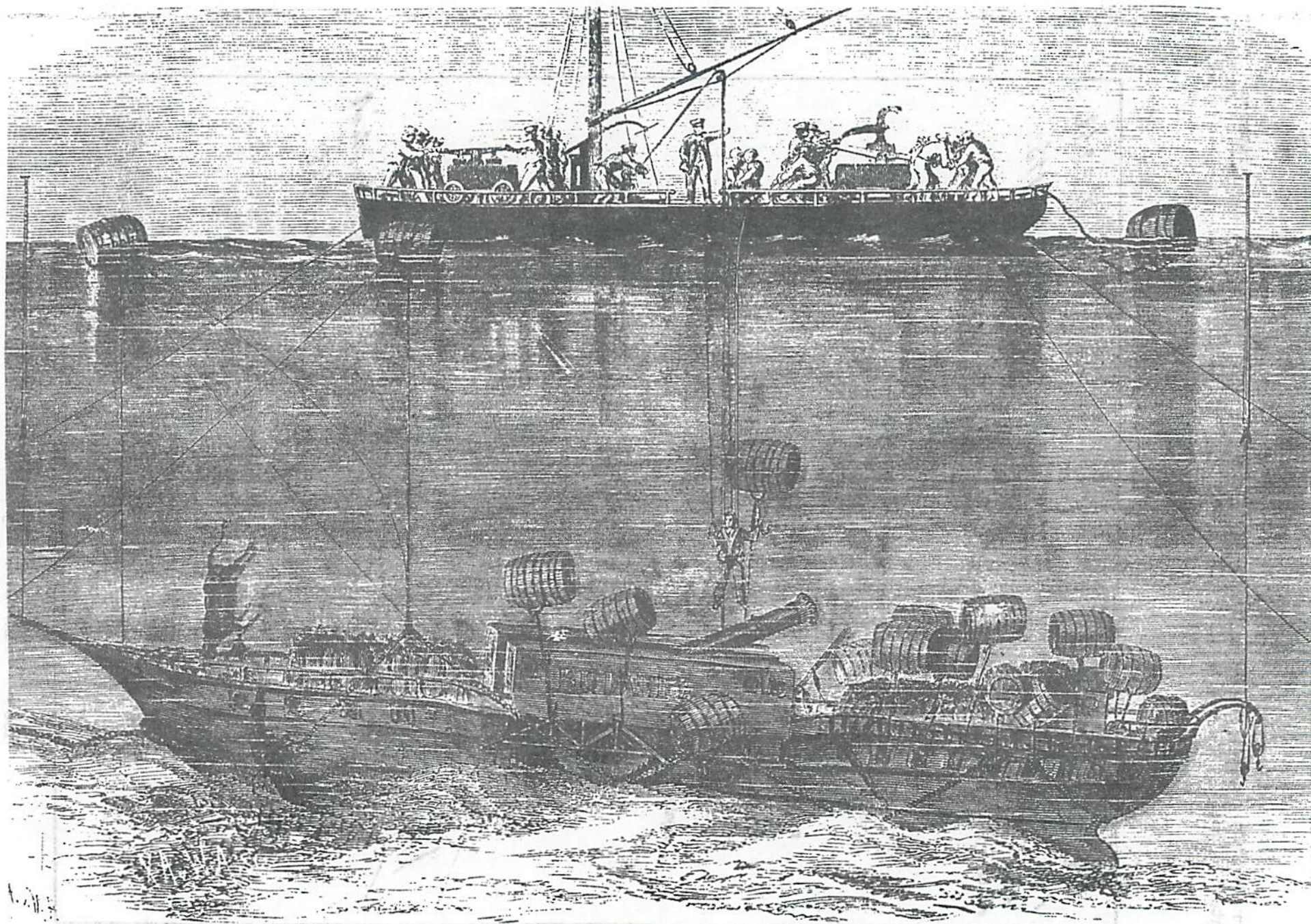
welche die unterzeichnete Grosh. Stelle als Aversum für die Beförderung der Brief
und Fahrpostsendungen von der Gemeinde *Lindau*

erhalten hat.

Gauberbischofsheim, den *28 März 1865*

Grosh. Post-Expedition,

12/6
Obgen. freih. Gült
erhalten post 1865 in Aufgab. Dekret
am 28 März 1865
Gammelsdorf
Ammer Lützow
Lützow
Stad
Ammer Lützow



Die Übung des Postdampfers „Ludwig“ im Bodensee.

Ein neues STOCKACH - Provisorium.

vorgelegt von Herrn Dr. Karlheinz Seeger, Heidenheim.

Im Sommer 1816 waren auf dem Stockacher Postamt die gedruckten Postscheine ausgegangen. Kurzfristig durften handschriftliche Provisorien verwendet werden. Sie enthalten den üblichen Text in der Schrift des eiligen Posthalters. In Stockach wurden sie offensichtlich - und sorgfältig vorgefertigt:

Rote Doppellinien umrahmen den Text - ein Tintenklecks ist auch dabei. Zeile 1, in welcher die Sendung beschrieben wird, ist durch eine weitere rote Linie abgegrenzt. Im Text läßt sich der vorher geschriebene Teil deutlich vom Eintrag des Posthalters unterscheiden.

Ein
addeßirt an
ist heute zur Post aufgegeben worden, für deßen in dem Um-
fange der Großh. Badischen Posten, geschehenden, u. in den drey ersten
Monathen von heute angezeigten Verlust gehaftet wird.

Stockach den

Grosh. Bad. Postamt

Bezahlt franco f kr

Scheingebühr --- kr

Die Sendung selber bestand aus einem "Pkt. mit einhundert sieben Gulden"
an die "Religionsfondsverwaltung in Freyburg". Ich finde, daß dieser liebevoll
gefertigte Schein neben dem berühmten STOCKACH-Provisorium gut bestehen kann.

Ein Pkt mit einhundert sieben Gulden

addeßirt an Religionsfondsverwaltung in Freyburg

*ist heute zur Post aufgegeben worden, für dessen in dem Um-
fange der Großh. Badischen Posten, geschehenden, u. in den drey ersten
Monathen von heute angezeigten Verlust gehaftet wird.*

Stockach den 26^{te} July 1816

Grosh. Bad. Postamt

Bezahlt franco

Scheingebühr --- kr

Posthalter

Vorgelegt von Herrn Richard B ö h l e r , Insel Reichenau.

Bekanntmachung

der

wesentlichsten Bestimmungen für den Postverkehr

im Großherzogthum Baden sowie mit den Postgebieten
des norddeutschen Bundes, von Württemberg,
Bayern, Oesterreich und Luxemburg.

1. Beschaffenheit der Postsendungen im Allgemeinen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt bzw. gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Bei Sendungen nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer anzugeben. Nach wenig bekannten Orten oder solchen, deren es mehrere gleichen Namens gibt, ist der Bestimmungsort durch Angabe des Landes, Kreises, Amtsbezirks, der nächst gelegenen größeren Stadt u. s. w. zu bezeichnen.

Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben mit der Bezeichnung „posto restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. stattfinden.

Der Vermerk „frei“, „franko“ darf nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

2. Freimarken, Freicouverts.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen dürfen nur badische Freimarken und Freicouverts angewendet werden. Für dieselben ist der darauf ausgebrückte Werthbetrag und außerdem für die Freicouverts der Zuschlag für die Herstellungskosten, welcher bis auf Weiteres bei 1 oder 2 Stück einen halben Kreuzer, bei 3 und 4 Stück resp. für je 4 Stück einen ganzen Kreuzer beträgt, zu entrichten.

Freimarken sind möglichst in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

3. Gewöhnliche Briefe.

Das Gewicht der Briefe und sonstiger zur Briefpostbeförderung geeigneter Sendungen in Brief- und ähnlicher Form darf $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

Das Porto beträgt:

		frankirt	unfrankirt
a. im Allgemeinen und ohne Unterschied der Entfernung	bis zum Gewichte von 1 Loth einschl.	3 fr.	7 fr.
	über 1 Loth bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschl.	7 fr.	11 fr.
b. innerhalb des Ortes einer Postanstalt (für Stadtpostbriefe)	bis zum Gewichte von 1 Loth einschl.	1 fr.	2 fr.
	über 1 Loth bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschl.	2 fr.	3 fr.
c. innerhalb des Landpostbezirks einer Postanstalt (zwischen dem Postorte und den Orten des Landpostbezirks und zwischen den letzteren unter sich) ohne Unterschied, ob frankirt oder unfrankirt,	3 fr. bis zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich.		

4. Drucksachen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art (nicht wie ein förmlicher Brief) zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß bergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann. Briefcouverten, offene und geschlossene, dürfen nicht verwendet werden.

Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäftsavis, Preiscourente, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maas eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Tare geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Circulare u. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Tare ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bzw. Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modelbildern, Landkarten u. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscircularen ist, außer der Angabe des Orts, Datums, der Namensunterschrift (Firmazeichnung), die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, sowie des Namens des Reisenden gestattet. Dies ist nicht der Fall bezüglich der Angabe von Quantitäten, von Schuldsigkeiten u. s. w. in gedruckten Mahnbrieffen, von sonstigen Notizen irgend welcher Art.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Freimarken zu verwenden.

Das Porto beträgt:

- a. im Allgemeinen und ohne Unterschied der Entfernung 1 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Theil davon;
- b. innerhalb des Ortes und des Landpostbezirks einer Postanstalt 1 Kr. bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich.

5. Waarenproben (Waarenmuster).

Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Tare werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeknüpft, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobject gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den für dieselben geltenden Bestimmungen (siehe unter Drucksachen) entsprechen.

Die Sendungen mit Waarenproben müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Freimarken zu verwenden. Das Porto ist das gleiche wie für Drucksachen.

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt die vorstehende Tare gleichfalls in Anwendung.

Für Drucksachen und Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Aufgabe kommen, oder den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Porto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

6. Recommandirte Sendungen.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können recommandirt werden. Hiefür wird, außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen der gleichen Gattung, eine Recommandationsgebühr von 7 fr. erhoben. Sind Briefe u. s. w., mit dem Verlangen der Recommandation versehen und vollständig (einschließlich der Recommandationsgebühr von 7 fr.) mit Marken frankirt, in die Briefladen eingelegt, so werden sie von der Post als recommandirt befördert, ein Aufgabeschein wird jedoch alsdann nicht ertheilt.

Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß auf der Adresse der Vermerk: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) angegeben sein und der Absender sich namhaft machen. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 7 fr. vor auszubezahlen.

7. Postanweisungen.

Im Wege des Postanweisungsverfahrens können Baarzahlungen bis zum Betrage von 87 $\frac{1}{2}$ fl. vermittelt werden.

An Gebühr ist zu entrichten: bis zum Betrage von 43 fl. 45 fr. einschließlich 7 fr.

über 43 fl. 45 fr. bis zum Betrage von 87 fl. 30 fr. einschließlich 14 fr.

Im innern Verkehr des Großherzogthums wird für alle Beträge bis 87 fl. 30 fr. einschließlich eine feste Gebühr von 7 fr. erhoben.

Die Entrichtung der Gebühr hat durch den Absender zum Voraus mittelst Freimarken zu geschehen, welche an der hiefür bestimmten Stelle des Formulars aufzukleben sind.

Der Einlieferungschein wird unentgeltlich ausgestellt.

Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche bei den Postanstalten, gegen Hinzukauf einer 7 fr.-Freimarkte per Stück, bezogen werden können. Nach Maßgabe des Vordrucks muß der einzuzahlende Betrag in Gulden und Kreuzern in Zahlen und für die Gulden außerdem noch in Buchstaben ausgebrückt und die Adresse des Empfängers nebst Bestimmungsort genau und deutlich angegeben werden. Abänderungen in den Angaben der Gelbbeträge sind unzulässig.

Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein. Dagegen kann der dem Postanweisungsformulare angefügte Coupon zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art vom Absender benützt und vom Adressaten zurückbehalten werden.

Die Zustellung des Formulars hat der Adressat zu bescheinigen. Die Vorlage der Postanweisung bzw. die Erhebung des Geldbetrags bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Der Geldbetrag wird Demjenigen ausgefolgt, welcher das mit Empfangsbcheinigung versehene Formular präsantirt. Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift für die Empfangsbcheinigung zu prüfen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabcort auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabcort als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenstation sich befindet.

Die Ausfertigung des betreffenden Telegramms liegt der Postanstalt des Aufgabcorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabcort schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Für telegraphische Anweisungen ist vor auszubezahlen: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm, der Expresbbotenlohn für die Verbringung desselben im Aufgabcort vom Postbureau zur Telegraphenstation (wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude befindet) und der Expresbbotenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte von der Postanstalt an den Adressaten.

Nach Oesterreich sind Postanweisungen bis auf Weiteres nicht zulässig

8. Gewöhnliche Pakete und Sendungen mit declarirtem Werthe.*

Begleitbrief. Jedem Pakete — d. h. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werth und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werth beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth nicht übersteigen.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (ein Pakete, eine Schachtel, eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen etc.), ferner die Adresse (Zeichen), der Bestimmungsort, und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Beschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Pakets benützt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Paketen ohne Werthbdeclaration ist aber auch ein farbiger Stempelabdruck zulässig, sofern derselbe dem zum Verschlusse des Pakets dienenden Beschaftsabbruck in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht. Ist der Verschlus des Pakets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zugleich Pakete mit und solche ohne Werthbdeclaration. Gehören mehrere Pakete mit Werthbdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

Signatur. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber ntemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein. Ein Aufkleben von Adressen (Signaturen) mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werth ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung egebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Adresse nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

* Anmerkung. Directe Versendung von Fahrpostgegenständen nach dem Großherzogthum Luxemburg findet nicht statt, weil daselbst die Staatsposten keinen Fahrpostdienst unterhalten.

Declaration. Wenn von der Declaration des Werths einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werths einer Sendung hat in der Guldenwährung zu erfolgen. Der declarirte Werth soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Coursverth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbrieftte Forderung einzuziehen, voraussichtlich aufzuwenden sein würde.

Die Vormerkung eines Postvorschußbetrages auf einer Sendung gilt nicht als Werthdeclaration des Inhalts.

Verpackung. Verschluss. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Acten- oder Schriften sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere und festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachseinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt werden.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kisten oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit, in größerem Maße zu besorgen ist.

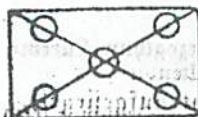
Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Der Verschluss einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthdeclaration ist es gestattet, den Verschluss, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und letztere mit einem Stempel-Abdruck versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegel- resp. des Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Briefe mit declarirtem Werth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.)



müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Schwerere Geldsendungen sind in Päckete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zum Gewicht von 3 Pfd., sofern der Werth bei Papiergeld nicht 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 500 fl. übersteigt, dürfen in Päcketen von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Uebrigens müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Geldfässer müssen gut bereist, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Päcketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelber in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Päcketen verpackt sein.

9. Beförderung auf Gefahr des Absenders.

Sendungen, welche in Bezug auf Adressirung, Verpackung und Verschluß nicht den Bestimmungen des Reglements entsprechen, können dem Absender zur Nachholung des Fehlenden zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm gegebenen Belehrung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter, oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet, und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte „auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Aufgabeschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermutet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

10. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ähnde Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Phosphogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleiben gefettete Wolle, Kienruß, Schwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

11. Aufgabescheine für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung wird auf sein Verlangen ein Einlieferungsschein ertheilt gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. In dem Scheine ist Ort und Datum der Aufgabe, die Adresse, das Gewicht und der etwa declarirte Werth der Sendung, sowie der etwaige Frankobetrag eingetragen.

Zur Bescheinigung der Aufgabe von Fahrpostsendungen mit declarirtem Werthe werden von den Postanstalten auf Bestellung Quittungsbücher verabfolgt, welche auf den Eintrag von 150 Sendungen berechnet sind und 5 fl. das Stück kosten.

12. Portotagen für Fahrpostsendungen.

Das Gewicht- und Werthporto für Fahrpostsendungen ist aus dem Fahrposttarife zu ersehen, welcher von jeder Groß-Postanstalt bezogen werden kann. Für Fahrpostsendungen innerhalb des Landpostbezirks einer Postanstalt beträgt das Porto bis 5 Pfund Gewicht bezw. 100 fl. Werth 3 kr., für dergleichen Sendungen von höherem Gewichte bezw. höherem Werthe wird die Hälfte des Gewicht- und bezw. Werthportos nach der I. Entfernungsstufe des vorbezeichneten Tarifs erhoben.

13. Postvorschüsse (Nachnahmen) auf Fahrpostsendungen.

Postvorschüsse (Nachnahmen) sind bis zum Betrage von 87 1/2 fl. zulässig. Der Postvorschußbetrag muß auf der Adresse der Sendung mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von“ in der süddeutschen Währung — die Gulden Summe in Zahlen und in Buchstaben — angegeben sein. Zweckmäßig ist es, diesen Vermerk auch noch eine Empfangsbcheinigung, oder zum Mindesten die Namensunterschrift des Absenders beizufügen.

Eine Vorschußsendung wird spätestens 14 Tage nach dem Eingange am Bestimmungsorte nach dem Aufgaborte zurückgesandt, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dies gilt auch von Vorschußsendungen mit der Bezeichnung „poste restante.“

Die Postvorschußgebühr beträgt für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., jedoch mindestens 3 Kr. Außerdem wird noch das auf die Sendungen treffende Porto erhoben.

Nach Oesterreich sind Postvorschüsse nicht zulässig.

14. Postbestellung.

Die gewöhnliche Zustellung der Briefpostgegenstände an die Adressaten geschieht unentgeltlich. Für die gewöhnliche Zustellung der Fahrpostsendungen ist eine Gebühr zu entrichten: von 2 Kr. bis 2 Pfd. Gewicht bzw. 50 fl. declarirten Werth, von 4 Kr. darüber und bis 50 Pfd. Gewicht bzw. 1000 fl. declarirten Werth und von 6 Kr. bei größerem Gewicht bzw. declarirtem Werth.

Bei Frankirung von Fahrpostsendungen nach inländischen Bestimmungsorten kann vom Aufgeber auf Verlangen auch die Bestellgebühr voransbezahlt werden.

Nach Orten, wo selbst sich keine Postanstalt befindet, adressirte Sendungen über 5 Pfd. Gewicht bzw. 100 fl. declarirten Werth ist die Postverwaltung nicht verpflichtet, durch ihr Personal den Adressaten zustellen zu lassen. Gegebenen Falls wird die Ankunft einer derartigen Sendung dem Adressaten kostenfrei angezeigt, worauf dieser selbst die Sendung bei der anzeigenden Postanstalt in Empfang zu nehmen hat.

Durch Expresen zu bestellende Sendungen müssen einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen der Expresbestellung ausdrückt, z. B. „durch Expresen zu bestellen“, „per express“, „per expross zu bestellen“, „per express zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen.“

Gewöhnliche und recommandirte Briefpostgegenstände werden dem Expresboten stets mitgegeben, dagegen Fahrpostsendungen für den Ortsbestellbezirk nur bis zum Gewichte von 5 Pfd. bzw. 87 1/2 fl. Werth. Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expresse Bestellung der Fahrpostsendungen nach dem Landbestellbezirk erstreckt sich nur auf die Ablieferung des Begleitbriefes bzw. auf die Zustellung eines bezüglichen Abises. Die Postanstalten sind ermächtigt, die Expresbestellung nach Landorten von Hinterlegung eines angemessenen Geldebetrags durch den Absender abhängig zu machen.

Bei Postanweisungen erstreckt sich die Expresbehandlung, sowohl im Orts- wie im Landbestellbezirk nur auf die Zustellung des Postanweisungs-Formulars.

Die Expres-Bestellgebühr beträgt:

für jeden gewöhnlichen oder recommandirten Brief, sowie für eine Postanweisung u. s. m. Ortsbestellbezirk 9 Kr.; im Landbestellbezirk 12 Kr. für jede Viertelmeile;

für jeden Brief mit declarirtem Werth und für jedes Packet, wenn diese Sendungen selbst per Expres bestellt werden, das doppelte der obigen Sätze.

15. Garantie.

Für recommandirte Briefpostsendungen, sowie für reglementsmäßig eingelieferte Fahrpostgegenstände (mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthdeclaration) wird von der Post im Falle des Verlusts — bei Fahrpostsendungen auch im Falle der Beschädigung — Ersatz geleistet. Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem ausgegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschähe Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Für eine abhanden gekommene recommandirte Briefpostsendung wird eine Entschädigung von 24 1/2 fl. geleistet. Hinsichtlich des Erlasses bei Fahrpostsendungen gelten folgende Bestimmungen:

Ist eine Werthdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrags des zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Paceten die Declaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Pfundtheile werden dabei für ein volles Pfund gerechnet. Es kann hiernach die Werthdeklaration bei Paceten mit geringem Werthe füglich unterbleiben.

Ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes findet nicht statt.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

Carlsruhe, im Mai 1870.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.



Unser Mitglied, Herr Albert Fischel, Indianapolis/USA, wurde auf der internationalen Weltausstellung in Chicago für seine Baden-Sammlung ausgezeichnet. Darüber berichtete der MANNHEIMER MORGEN am 19. Juni 1986. Herrn Fischel unseren herzlichsten Glückwunsch !

Ausstellung in Chicago

Alter Mannheimer Brief aufgetaucht

Albert Fischels Spezialsammlung erhielt Auszeichnung

Mannheim kam zu Ehren auf der Internationalen Briefmarken-Ausstellung in Chicago, die Anfang Juni zu Ende ging. Eine Sammlung postalischer Dokumente der Quadratestadt wurde in der Abteilung Postgeschichte mit einer „Large Verneil“, einer vergoldeten Silbermedaille, ausgezeichnet. Diese Kollektion vereint auf 96 Blättern zahlreiche Briefe und Postquittungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert.

Darunter befand sich der bislang älteste registrierte Brief aus Mannheim. Er trägt das Datum vom 14. August 1717 mit dem kleinen Einzeilerstempel „De Mannheim“.

Dieser Brief, lange Zeit anscheinend unbekannt, wurde von dem Badenbrief-Sachverständigen Ewald Graf im vorigen Jahr als ältestes Postdokument der Stadt bestätigt. Das bisher älteste bekannte Jahr war 1723.

Die ausgestellten Blätter zeigten Umschläge, Briefe und andere Dokumente aus Mannheims großer Vergangenheit, den Jahren kulturellen Glanzes und gewerblichen Aufschwungs als Metropole im südwestdeutschen Raum. Die Sammlung gehört einem gebürtigen Mannheimer, Albert Fischel, der sich bereits seit seinem sechsten Geburtstag mit Briefmarken befaßt. Fischel hat seine Mannheim-Spezialsammlung erst vor drei Jahrzehnten in den USA begonnen.

Alle Länder der Welt waren auf der Ausstellung in Chicago vertreten durch Händler, Auktionatoren, Sammler sowie allein 850 Aussteller von Sammlungen aller möglichen Themen. Über 150.000 Besucher haben diese Veranstaltung in elf Tagen besucht.

1 Kreuzer, 1. und 2. Auflage von Baden

von R. Brack, Offenburg

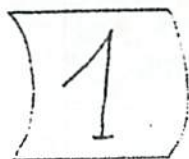
In dem Bericht von Herrn Dr. Fecker, Heft 104, wird unter anderem beschrieben, wie sich Marken wölben (quer zur Laufrichtung), wenn sie mit Wasser in Berührung kommen.

Eigentlich müßte dies auch ein Indiz dafür sein, in welcher Anordnung Marken der zweiten Auflage im Vergleich zur ersten, auf Bogen und Blätter gedruckt wurden.

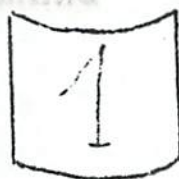
Untersucht habe ich die 1 Kr. Marken der ersten und zweiten Auflage. Die Postwertzeichen wurden hierzu gewässert, dann kurz gepreßt, und anschließend an der Luft getrocknet. Sechs Mi.Nr. 1 a (geprüft) und 5 Stück Mi.Nr. 1 b kamen zur Auswahl.

Das Ergebnis war eindeutig: Alle Marken verhielten sich wie dargestellt:

Mi.Nr. 1 a

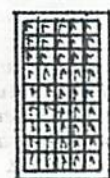
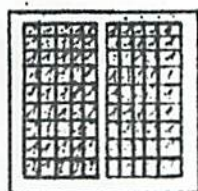
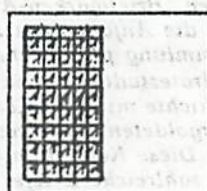
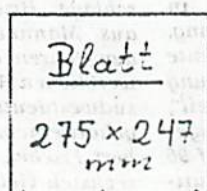
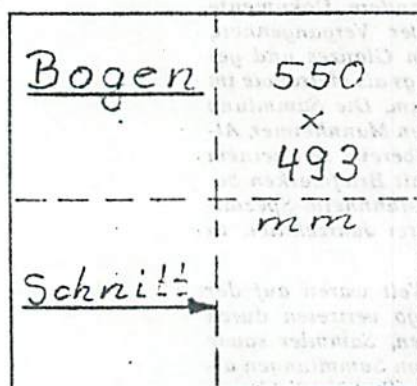
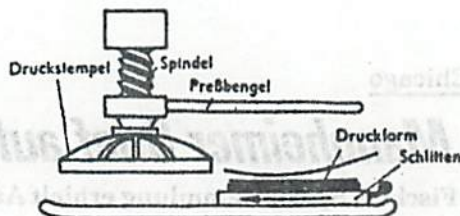


Mi.Nr. 1 b



Bei der Suche nach Randstücken war eigentlich nur bei der 2. Auflage Erfolg beschieden. Die Randgrößen beliefen sich durchweg auf 14 bis 15 mm. Seltsamerweise fand ich bei der 1. Auflage nur Randbreiten von ca 2 mm. *

Aus diesen Erkenntnissen mußten die Bogen wie folgt bedruckt worden sein:

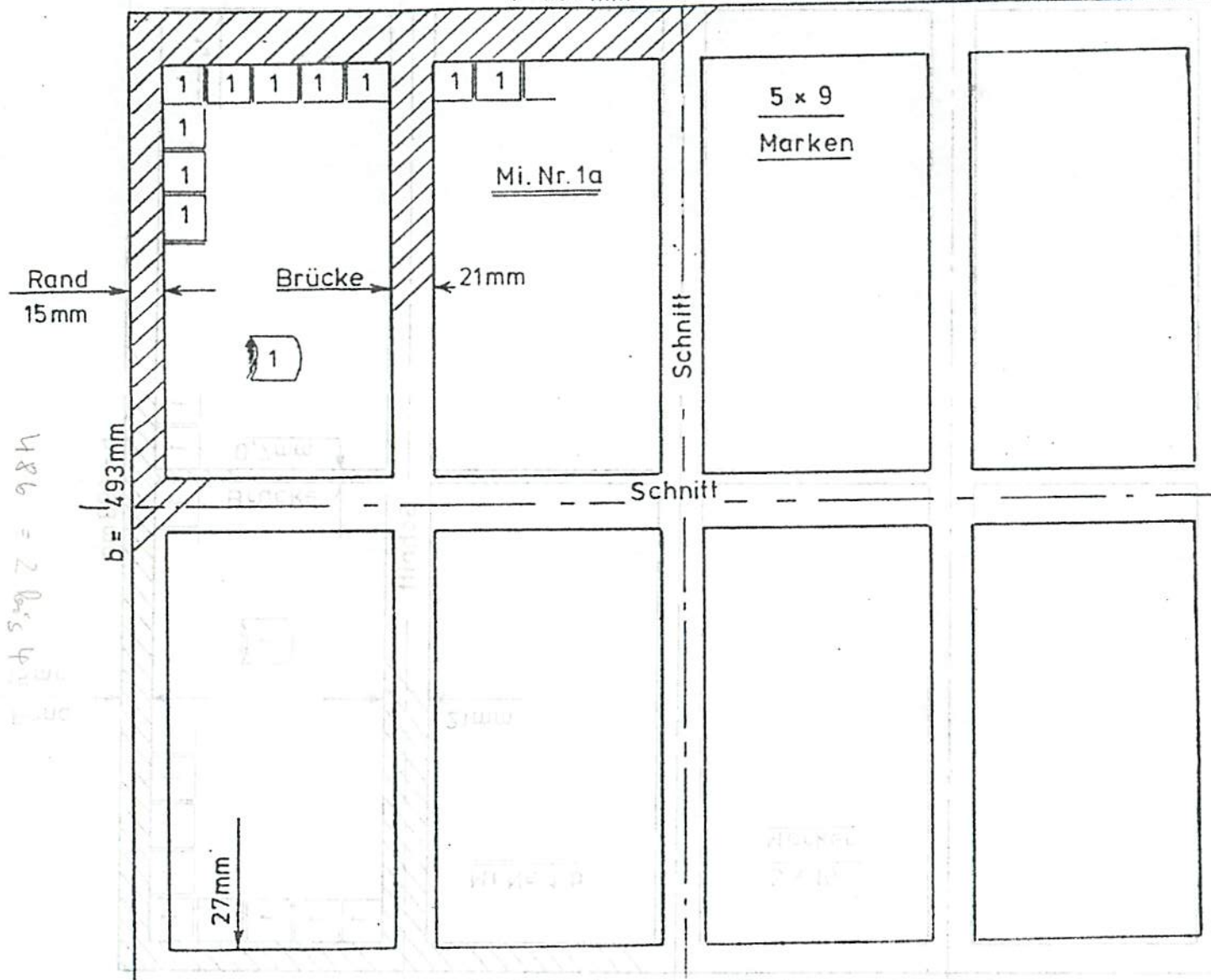


Druckform

Nr. 1 einige Millimeter größer
 546 = Nr. 2 bis 4

Laufrichtung

$l = 550 \text{ mm}$

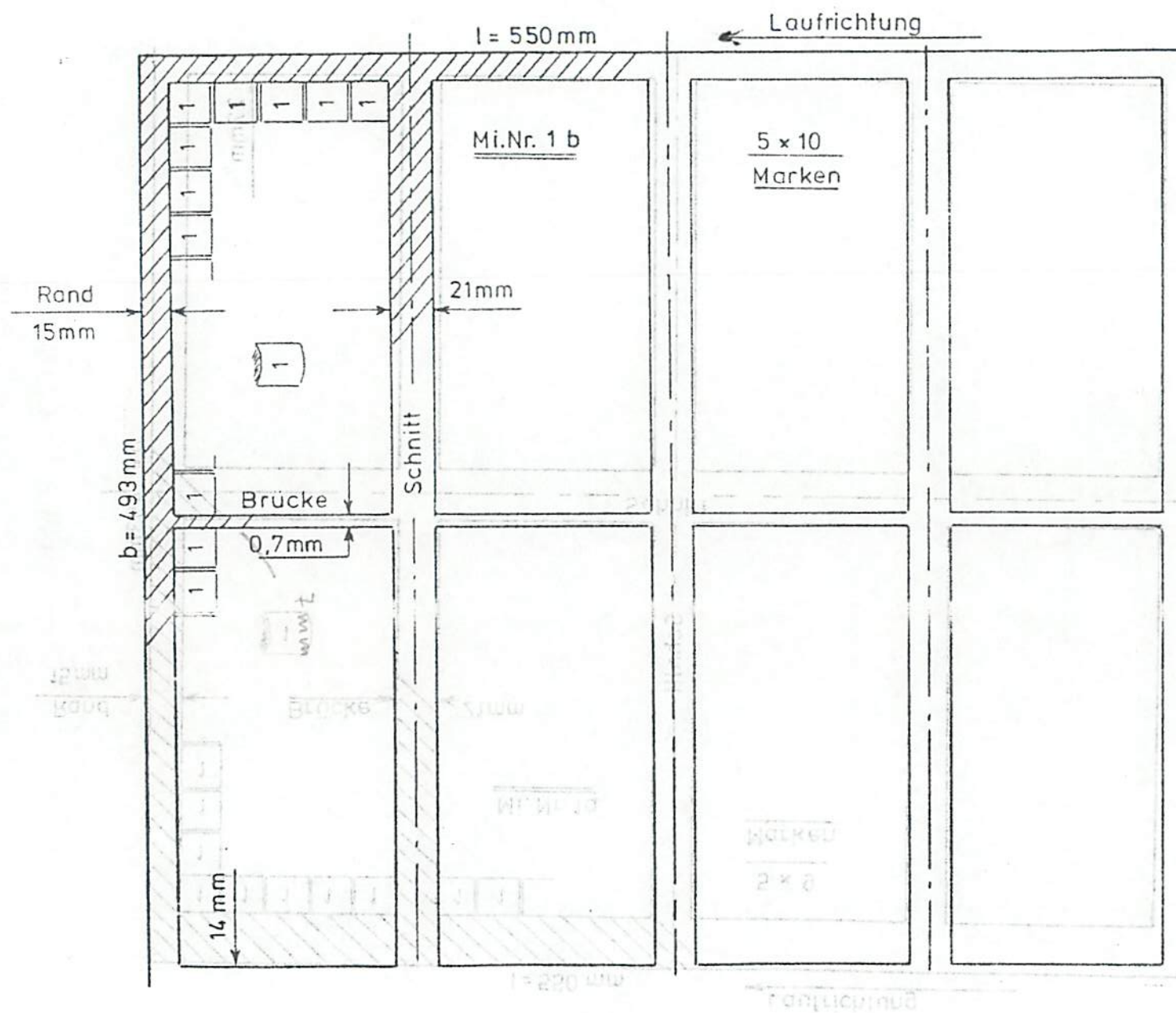


Schnitt

Schnitt

373

486 = 2 bis 4
 = 1 einige Millimeter größer
 493 höher?



N^o 178

Ein Brief angeblichen Werths 25 —

von Herrn Ignaz Storch Kaufmann in Gott
an Frau Joh. Lohr in Lobsach - und
Reichenau bei Reichenau - und
ist zur weiteren Beförderung durch den deutschen Postwagen
bey hiesigem Post-Bureau abgegeben und dieser drei Monat
gültige Schein dafür ertheilt worden.

Basel den 30. April 1813

Für das Postamt Basel,

Fr.	—	Liv.	—	8.	4
Scheingebühr:	—	—	—	2	—
do S ^{te} .	—	Liv.	—	6	—

Landes

Francos 92 1/2

Herr Richard Bö h l e r , Insel Reichenau, legte uns diesen
interessanten Postschein des Baseler-Postamts aus dem Jahre 1813
vor. Er zeigt die Übergabe einer Postsendung an den deutschen
Postwagen in Basel an.

B e r i c h t über das Herbsttreffen 1986 in Karlsruhe.

Liebe Freunde,

ich darf an dieser Stelle nochmals meiner Hoffnung Ausdruck geben, daß Sie
das Neue Jahr glücklich und gesund begonnen haben und wünsche nochmals Er-
folg privat und in der Philatelie im neuen Jahr 1987.

Unser letztes Herbsttreffen in Karlsruhe hatte einen sehr starken Besuch u.
war mit seinen Themen sehr interessant gestaltet. Ich möchte Ihnen noch das
Wichtigste mitteilen, insbesondere für die Mitglieder, die nicht an dem Tref-
fen teilnehmen konnten.

Wir haben beschlossen, daß wir 1988 wieder einmal einen "Baden-Salon" durch-
führen wollen. Die Art und Weise, wie wir diesen Salon gestalten, führte zu
starken Diskussionen, insbesondere auch über die Thematik. Ich habe vorge-
schlagen, daß wir in Erinnerung an den immer wieder aktuellen Bezug auf die
Ereignisse 1848 eine Verbindung herstellen und den Salon unter das Motto
stellen

" 140 Jahre nach 1848 - Baden-Philatelie in Rastatt".

Als Unter-oder Neben-Motto möchte ich gerne noch anbringen:

" Baden: klassisch - modern gesammelt".

Insbesondere wurde letzter Vorschlag eingehend diskutiert. Ich möchte ihn
auch hier noch einmal etwas näher erklären.

Zunächst sei aber festgestellt, daß wir in unserem Baden-Salon alle schönen großen Sammlungen in Auszügen oder auch in größerer Rahmenzahl zeigen wollen. Eine gewisse Beschränkung erhält natürlich der Salon durch die vorgegebenen Rahmen. Dies muß noch abgeklärt werden. Wir möchten auch die Heimat-Sammlungen oder Stempel-Studien oder Vorphilatelie-Sammlungen unserer Mitglieder zeigen. Man kann ja nicht genug sehen, denn in jeder Sammlung ist irgend ein Stück zu entdecken, was zu Diskussionen oder auch zu neuen Abklärungen führen kann. Dann möchten wir aber auch in einer besonderen Abteilung eine kleine Sonderschau "1848" zeigen, da wir ja einige Sammlungen über diese Ereignisse besitzen. Es müssen dies nicht ausstellungsreife Sammlungen sein, es können auch Belege von mehreren Sammlern sein, die eben entsprechend dargestellt werden. In einer weiteren besonderen Abteilung dann auch das Sammelgebiet "modern-klassisch Baden sammeln".

Darunter stelle ich mir in erster Linie vor, daß wir junge Sammler mit Sammlungen Anreiz geben können, auch dieses schwierige Gebiet BADEN wieder zu sammeln. Denn mit großen Stücken und großen Sammlungen können wir eine gewisse Frustration hervorrufen. Über dieses Thema haben wir ja schon wiederholt gesprochen. Unter dem Thema "Modern - klassisch sammeln" stelle ich mir Sammlungen vor: zum Beispiel Stempel und Stiche - Badische Reisescheine - die Auswanderer nach 1848 nach Übersee - ferner Thema wie z. B. - die Ein-Kreuzer-Marken von Baden als Sammelziel. Eine solche Sammlung kann mit allen Wertstufen durchgeführt werden. Oder eine Sammlung mit nur einer Ausgabe als Sammelziel. Ferner kann auch hier gezeigt werden eine Sammlung der Mai 1851, wie Herr Junium in der Schweizerischen Philatelistischen Zeitung dieses auch sehr schön dargestellt hat. Dies sind alles Sondersammlungen, die in Wettbewerbsausstellungen nicht zum Zuge kommen können. Wir können aber auch noch viele andere Themen in einer solchen Schau erörtern und vorstellen.

Es muß unser Ziel sein, auch die jungen Sammler für Klassik zu begeistern und unser Sammelgebiet damit auch jung zu erhalten. Mit Raritäten alleine können wir das nicht schaffen. Unser Baden-Salon soll nicht nur der Treffpunkt der Familie "Baden" sein, sondern soll auch Interesse bei Freunden finden, die Baden oder die Klassik noch nicht als Sammelziel aufgenommen haben.

Ich bin für jeden Gedanken, für jede Idee sehr dankbar und nehme sie gerne auf.

Bei dem ganzen Unternehmen "Salon Baden 1988" sind wir auf die Unterstützung unserer Rastatter Philatelisten-Freunde angewiesen, und ich werde dieses erläuternde Schreiben auch an Herrn Wolfram Rögler in Rastatt schicken, damit er gleich die Möglichkeiten abschätzen kann. Ich finde Rastatt als Veranstaltungsort sehr schön, da er auch kulturell sehr viel bietet, und der dortige Oberbürgermeister philatelistisch gesehen auch sehr aufgeschlossen ist.

Unser Arbeitsgemeinschafts-Mitglied, Herr Willhuber, hat auch eine leitende Funktion übernommen, insbesondere wird er für die Quartierfragen und das Beiprogramm Verantwortung übernehmen und sicherlich auch uns viele Wege ebnen können. Ein gemütliches Beisammensein und ein Damenprogramm in dieser reizvollen Gegend werden wir zu gestalten wissen. Als unverbindliches Datum nehmen wir uns einmal den April / Mai 1988 in Rastatt vor.

Ich wäre schon heute dankbar, wenn Interessenten an der Ausstellung direkt an mich Meldungen bereits ab sofort abgeben könnten. Wir können dann an unserem Frühjahrstreffen bereits mehrere Diskussionen führen.

Meine Anschrift: Tumringer Straße 228, 7850 Lörrach.

Als nächste wichtige Mitteilung möchte ich Ihnen bekanntgeben, daß wir ohne große Diskussion eine Erhöhung der Jahresumlage beschlossen haben, um Rundschreiben und Arg-Arbeiten, wie auch den Salon, abzusichern.

Die Jahresumlage beträgt ab 1987 nun DM 30.-. Ich bitte alle Mitglieder, die schon ihren Jahresbeitrag mit DM 20.- überwiesen haben, die fehlenden DM 10.- noch nachzuzahlen. Ich danke für Ihr Verständnis.

Große Erfolge wurden von unserem Mitglied, Herrn Goldschagg aus München, an der STOCKHOLMIA '86 errungen. Er erhielt für seine herrliche Sammlung "Groß Gold" und an der Internationalen Ausstellung in Süd-Afrika den "Grand Prix". Herzliche Gratulation. Er war erstmals in Karlsruhe am Herbsttreffen zugegen und hat uns auch die Medaillen zeigen können.

Allen Ausstellern an Nationalen Rang-Ausstellungen, die ebenfalls hervorragende Plätze belegt haben, möchte ich an dieser Stellen meine herzlichen Glückwünsche zum Ausdruck bringen.

Wie Sie an anderer Stelle noch sehen werden, findet unser nächstes ArGe-Treffen am 21. und 22. März 1987 in Karlsruhe statt. Wie immer treffen wir uns im Hotel EDEN. Und wie immer werden wir die Tagesordnung und den Ablauf so gestalten wie bisher, das heißt, wir treffen uns um 14 30 Uhr am Samstag zur ordentlichen Versammlung, abends gemütliches Beisammensein, und am Sonntagmorgen findet wieder unser Gespräch am runden Tisch statt.

Bei unserem Herbsttreffen konnte ich leider nicht an diesem Gespräch teilnehmen, da mein Verein in Lörrach sein 65 jähriges Vereinsjubiläum feierte. Ich glaube, hierfür hatten alle Verständnis. Ich freute mich zu hören, daß dieses Gespräch unter der Leitung von Herrn Jacques sehr interessant war und von der Thematik her mich auch sehr interessiert hätte.

Zu unserem Frühjahrstreffen darf ich Sie bitten, möglichst viele Vorlagen mitzubringen und auch zur Gestaltung des Treffens beizutragen.

Ich wünsche Ihnen nun im angebrochenen Jahr viel Sammlerglück, persönlich gute Gesundheit und viel Erfolg.

Ihr

Dr. Heinz Jaeger



Sechsspänniger Boten-Frachtwagen im 18. Jahrhundert.

Der Geschäftsführer gibt bekannt:

Neue Mitglieder:

Bisch,	Helmut	Wachenburgweg 8 7500 Karlsruhe
Maurer,	Eberhard	Siggenweiler Straße 46 7996 Liebenau
Rupf-Bolz,	Eugen	Königstraße 42/I 7900 Ulm

Berichtigungen:

Brugger(nicht Grugger),	Guido	Wacholder Weg 7 7996 Meckenbeuren
Jan,	Alfred von	Postfach 100 332 7170 Schwäbisch Hall
Niedermann,	Rudolf	Mörfelder Straße 42 6082 Walldorf

Streichungen:

Demmer,	Horst	Südring 7 7812 Bad Krotzingen
Harms,	Holger	Europa-Ring 7 2090 Winsen/Luhe
Haye, de	Friedrich	Sylvensteinstraße 5 8000 München
Hütte,	Hartmut	Immenkamp 8 4811 Oerlinghausen
Minet,	Wolfgang	Frühlingstraße 9 7500 Karlsruhe
Müller,	Manfred	Taunusstraße 8/Wohn. 49 6140 Bensheim
Pumpenmeier,	Klaus	Waldemeinestraße 81 4902 Bad Salzflun

Wir weisen nochmals daraufhin, daß die Umlage ab 1. Januar 1987 DM 30,- beträgt.

Zahlen Sie daher noch heute - wenn noch nicht geschehen - diesen Betrag auf das Postscheckkonto : Arbeitsgemeinschaft B a d e n
Postscheckamt Karlsruhe
1390 46 - 758 ein.

Thr

Rupert E r n s t
Hirschstraße 117, Postf. 2244
7500 Karlsruhe

Abbildungsvorlagen stellten zur Verfügung:
Titelseite - Herr Dr. Heinz Jaeger, Lörrach
Seite 362 - Herr R. Brack, Offenburg